



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

| | | |
|--|--|--|
| Hochschule | Hochschule München | |
| Ggf. Standort | Campus Pasing | |
| Studiengang | <i>Advanced Nursing Practice</i> | |
| Abschlussbezeichnung | Master of Science (M.Sc.) | |
| Studienform | Präsenz <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit <input type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | Fünf | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 90 | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.10.2017 | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | * <input type="checkbox"/> | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 9,25** <input type="checkbox"/> | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | 4*** <input type="checkbox"/> | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Bezugszeitraum: | WiSe 2017/2018 – WiSe 2022/2023 | |

| | |
|-------------------------------|--------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 1 |

| | |
|----------------------------|---|
| Verantwortliche Agentur | Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) |
| Zuständige/r Referent/in | |
| Akkreditierungsbericht vom | 23.06.2023 |

* Keine Zulassungsbeschränkung (Zielgröße sind 25-30 Studierende)

** 9,25 Personen, Bezugsrahmen: WS 2017/2018 – WS 2022/2023 (WS 2017/2018: 13; WS 2019/2020: 8; WS 2020/2021: 5; WS 2022/2023: 12)

*** 2020: 6 Absolvent:innen; 2021: 3 Absolvent:innen; 2022: 4 Absolvent:innen (Stand:14.12.2022); Erste Kohorte: 11 Absolvent:innen

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| <i>Ergebnisse auf einen Blick</i> | 4 |
| <i>Struktur der Hochschule</i> | 5 |
| <i>Kurzprofil des Studiengangs</i> | 5 |
| <i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innen-Gremiums</i> | 6 |
| 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 7 |
| <i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> | 7 |
| <i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i> | 7 |
| <i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> | 8 |
| <i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> | 9 |
| <i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> | 9 |
| <i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> | 10 |
| <i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> | 11 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 12 |
| 2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> | 12 |
| 2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> | 12 |
| Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) | 12 |
| Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 15 |
| Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) | 15 |
| Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) | 20 |
| Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) | 21 |
| Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) | 23 |
| Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) | 25 |
| Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) | 26 |
| Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) | 27 |
| Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) | 28 |
| Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)..... | 28 |
| Studienerfolg (§ 14 MRVO) | 30 |
| Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) | 32 |

| | | |
|----------|--------------------------------------|-----------|
| 3 | Begutachtungsverfahren..... | 34 |
| 3.1 | <i>Allgemeine Hinweise.....</i> | 34 |
| 3.2 | <i>Rechtliche Grundlagen.....</i> | 34 |
| 3.3 | <i>Gutachter:innengremium</i> | 34 |
| 4 | Datenblatt | 35 |
| 4.1 | <i>Daten zum Studiengang</i> | 35 |
| 4.2 | <i>Daten zur Akkreditierung.....</i> | 36 |
| 5 | Glossar..... | 38 |

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten“): Die Zulassungsvoraussetzungen sind dahingehend zu ändern, dass der Nachweis eines mindestens 210 ECTS (und nicht 180 ECTS) umfassenden abgeschlossenen Hochschulstudiums der Pflege, Pflegewissenschaft, Pflegepädagogik, des Pflegemanagements oder verwandter Studiengänge als Zulassungsvoraussetzung erforderlich ist. Da der Masterstudiengang auf 90 ECTS konzipiert ist, werden die insgesamt notwendigen 300 CP (BA +MA) nicht erreicht (siehe § 8 Abs. 2 Musterrechtsverordnung).

In ihrem Schreiben vom 08.03.2023 zur Qualitätsverbesserung teilt die Hochschule mit, dass dieses Thema „derzeit zurückgestellt“ ist. Deshalb bleibt die Auflagenempfehlung aus Sicht der Agentur bestehen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Struktur der Hochschule

Die 1971 gegründete Hochschule München ist eine der größten Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Deutschland. Die Hochschule ist in 14 Fakultäten gegliedert, die sich über drei Standorte erstrecken. Das Studienangebot der Hochschule umfasst die Bereiche Technik, Wirtschaft, Soziales und Design. Dabei richtet sich die Lehre an unterschiedliche Zielgruppen: Vollzeit- und Teilzeitstudierende, Berufstätige und Weiterbildungsinteressierte sowie dual Studierende in Bachelor-, Master- und Zertifizierungsprogrammen. Laut Jahresbericht 2021 der Hochschule München waren im Jahr 2021 ca. 18.500 Studierende in die 92 Studiengänge (44 Bachelor- und 48 Masterstudiengänge) eingeschrieben. An der Hochschule waren 2021 insgesamt 488 Professor:innen, 139 wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, 883 Lehrbeauftragte und 547 Personen im nichtwissenschaftlichen Dienst (Verwaltung) beschäftigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Der konsekutive Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice“ (ANP) ist am Campus Pasing in der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften angesiedelt. In den 15 Studiengängen der Fakultät (sechs Bachelor- und neun Masterstudiengänge) sind insgesamt 2.160 Studierende eingeschrieben (der auslaufende duale Bachelorstudiengang „Pflege“ wurde nicht mitgezählt).

Bei dem zur Reakkreditierung vorliegenden Studiengang „Advanced Nursing Practice“ handelt es sich um einen 90 CP umfassenden konsekutiven, berufsbegleitend angebotenen, praxisbezogenen Masterstudiengang in Teilzeit mit einer Regelstudienzeit von fünf Semestern, der zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Science“ (M.Sc.) und der Berufsbezeichnung „Advanced Practice Nurse (APN)“ führt. Pro Semester werden zwischen 15 und 20 CP vergeben. Ein CP entspricht – gemäß § 8 der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München – 30 Stunden. Der Gesamt-Workload des Studiengangs liegt bei 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 427,5 Stunden Kontakt- bzw. Präsenzzeit (davon 213,5 Stunden am Campus und 214 Stunden synchrone Online-Lehre) und 2.272,5 Stunden Selbststudium (1.488,5 Stunden Selbstlernzeit und 784 Stunden Prüfungsvorbereitung). Im Schnitt werden pro Modul 142,5 Stunden in Form von asynchroner Online-Lehre bzw. E-Learning absolviert (variierende Anteile je Modul). Der Masterstudiengang ist in 16 Pflichtmodule untergliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.) und mit der Berufsbezeichnung Advanced Practice Nurse (APN) abgeschlossen (Die Berufsbezeichnung „Advanced Practice Nurse (APN)“ ist im deutschsprachigen Raum derzeit noch nicht geschützt; es gibt jedoch entsprechende Bestrebungen). Im Rahmen des Studiengangs können auch einzelne Modulzertifikate erworben werden. Die Zugangsvoraussetzungen für Modul-Interessierte sind äquivalent zum Masterstudium. Ein Ziel dabei ist, die Übergänge zwischen beruflicher und akademischer Bildung zu erleichtern und berufserfahrenen und nicht-traditionellen Studierenden den Zugang zur Hochschule zu erleichtern.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice“ sind gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung: 1. Der Nachweis der Erlaubnis über die Führung der Berufsbezeichnungen nach § 1 Krankenpflegegesetz (KrPflG) oder der Nachweis der Erlaubnis über die Führung der Berufsbezeichnungen nach § 1 Altenpflegegesetz (AltPflG) oder der Nachweis der Erlaubnis über die Führung der Berufsbezeichnungen nach § 1 Pflegeberufegesetz (PflBG). 2. Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte (notwendig sind 210 CP) umfassenden, abgeschlossenen Hochschulstudiums der Pflege, Pflegewis-

senschaft, Pflegepädagogik, des Pflegemanagements oder verwandter Studiengänge. Die Prüfungskommission kann andere Studiengänge als fachlich verwandt anerkennen. 3. Der Nachweis der fachlichen Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens. Falls Studierende ein abgeschlossenes Hochschulstudium vorweisen, für das weniger als die erforderlichen 210 ECTS (aber mindestens 180 ECTS) vergeben wurden, sind in § 4 „Nachholung von ECTS-Kreditpunkten“ die Bedingungen zur Nachholung sowie das Prozedere bei Anrechnung von sonstigen, außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen geregelt. Die Zulassung zum Studiengang erfolgt jeweils nur zum Wintersemester. Es gibt keine Zulassungsbeschränkung. Zielgröße sind ca. 25-30 Studierende pro Kohorte. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2017/2018 (01.10.2017) mit 13 Studierenden. Es werden Studiengebühren in Höhe von 4.000,- Euro erhoben (800,- Euro pro Semester).

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innen-Gremiums

Der konsekutive Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice (ANP)“, der auf den in der Berufsausbildung, einem ersten einschlägig qualifizierenden Bachelorstudiengang und den von den Studierenden im Rahmen der Berufstätigkeit erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen aufbaut, vertieft pflegewissenschaftliche Kenntnisse und bereitet auf die Rolle als Pflegeexpert:in ANP vor. Angestrebtes Ziel des praxisorientierten Studiengangs ist es, die Absolvent:innen zu befähigen, pflegerelevante Sachverhalte und gesundheitliche Fragestellungen in der Pflegepraxis auf Basis der erworbenen wissenschaftlichen Kompetenz selbständig zu bearbeiten. Im Unterschied zur Erstakkreditierung verzichtet die Hochschule inzwischen mit Blick auf die künftigen Studienkohorten auf die Definition eines spezifischen und für alle Studierenden verbindlichen Studienschwerpunkts zugunsten der Möglichkeit, sich einen eigenen pflegefachlichen Schwerpunkt zu erarbeiten. Dabei wird ein besonderer Wert auf die Verknüpfung der angeeigneten Kompetenzen mit dem individuell gewählten pflegefachlichen Schwerpunkt der Studierenden gelegt. Die Tatsache, dass die Module des Masterstudiengangs auch als Zertifikatskurse für Gasthörer:innen geöffnet sind, kann nach Auffassung der Gutachter:innen mit dazu beitragen, weitere berufsspezifische Perspektiven in das Studium zu integrieren.

Das Curriculum ist stimmig aufgebaut. Die sächlichen Ressourcen sind gegeben. Der Studiengang ist mit fünf fachlich und methodisch-didaktisch einschlägig qualifizierten professoralen Lehrenden personell angemessen ausgestattet.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der am Campus Pasing angesiedelte konsekutive Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice“ ist als ein fünf Semester Regelstudienzeit umfassendes berufsbegleitendes, anwendungsorientiertes Teilzeitstudium konzipiert, in dem insgesamt 90 CP nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Pro Semester werden zwischen 15 und 20 CP vergeben. Ein CP entspricht – gemäß § 8 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München – 30 Stunden. Der Gesamt-Workload des Studiengangs liegt bei 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 427,5 Stunden Kontakt- bzw. Präsenzzeit (davon 213,5 Stunden am Campus und 214 Stunden synchrone Online-Lehre) und 2.272,5 Stunden Selbststudium (1.488,5 Stunden Selbstlernzeit und 784 Stunden Prüfungsvorbereitung). Die detaillierte Ausweisung der Prüfungsvorbereitungen im Modulhandbuch dient laut Hochschule der noch besseren Orientierung der Studierenden. Im Schnitt werden pro Modul 142,5 Stunden in Form von asynchroner Online-Lehre bzw. E-Learning absolviert (variierende Anteile je Modul). Der Masterstudiengang ist in 16 Pflichtmodule untergliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen.

Aufgrund der anteiligen Berufstätigkeit der Studierenden finden die Lehrveranstaltungen in der regulären Vorlesungszeit nur donnerstags und freitags statt. Die Studierenden sind in der Regel alle vier Wochen am Campus und haben Präsenzlehre in dafür besonders geeigneten Lehrinhalten. Insbesondere die Module des Handelns und der Werte/Normen sollen und werden in Präsenz angeboten. Im Wechsel dazu findet in der Regel alle vier Wochen synchrone Onlinelehre statt. Dazu bieten sich alle Module an, in denen vornehmlich theoretische Inhalte und Wissen gelehrt werden. Die übrige Zeit verbringen die Studierenden im angeleiteten Selbststudium. In E-Learning-Einheiten bzw. in asynchronen Online-Lehrveranstaltungen erarbeiten oder aktualisieren die Studierenden selbständig Inhalte einzelner Module.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang, der inhaltlich auf Bachelorstudiengängen der Pflege aufbaut, bietet eine wissenschaftlich fundierte, anwendungs- und praxisbezogene Ausbildung für Fachkräfte mit Berufserfahrung in pflegebezogenen Tätigkeitsfeldern an. Diese Ausrichtung folgt der international anerkannten Definition von Advanced Nursing Practice (ANP). ANP bedeutet erweiterte und vertiefte Pflegepraxis und steht für die Berufstätigkeit von Pflegefachpersonen, die in spezifischen Versorgungsbereichen autonom arbeiten. Das Studienangebot kommt damit dem Wunsch dieser Fachkräfte nach, vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für komplexe, interprofessionelle und schnittstellenübergreifende Tätigkeiten in der Pflege zu erwerben. Zusätzlich gilt es, den Absolvent:innen zukunftsfähige und gesellschaftlich relevante Qualifikationen zu vermitteln, um sie zu befähigen, sich an der Gestaltung und Weiterentwicklung des Pflegeberufs aktiv zu beteiligen.

Im Modul „Masterarbeit“ (18 CP) erschließen sich die Studierenden selbständig ausgewählte pflegewissenschaftliche Gegenstandsbereiche, Problem- und Fragestellungen und durchlaufen die hierfür erforderlichen wissenschaftlichen Arbeitsschritte und Prozesse. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Zugang zum Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice“ gelten gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) folgende Qualifikationsvoraussetzungen: 1. Der Nachweis der Erlaubnis über die Führung der Berufsbezeichnungen nach § 1 Krankenpflegegesetz (KrPflG) oder der Nachweis der Erlaubnis über die Führung der Berufsbezeichnungen nach § 1 Altenpflegegesetz (AltPflG) oder der Nachweis der Erlaubnis über die Führung der Berufsbezeichnungen nach § 1 Pflegeberufegesetz (PflBG) und 2. der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte (notwendig sind 210 CP) und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden abgeschlossenen Hochschulstudiums der Pflege, Pflegewissenschaft, Pflegepädagogik, des Pflegemanagements oder verwandter Studiengänge. Die Prüfungskommission kann andere Studiengänge als fachlich verwandt anerkennen. Hinzu kommt 3. der Nachweis der fachlichen Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens.

Das Eignungsverfahren erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten elektronischen Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines 20-minütigen Aufnahmegesprächs, dessen Inhalte die Prüfungskommission festlegt. Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind Kenntnisse zu Evidence-based Nursing, Pflegeklassifikationen sowie zu angewandter Pflegeforschung. Hierbei muss der:die Bewerber:in die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit nachweisen. Das Aufnahmegespräch wird von zwei Professor:innen des Masterstudienganges bewertet.

Falls Studierende ein erstes abgeschlossenes Hochschulstudium vorweisen, für das weniger als die erforderlichen 210 ECTS (180 ECTS) vergeben wurden, sind in § 4 „Nachholung von ECTS-Kreditpunkten“ die Bedingungen zur Nachholung sowie das Prozedere bei Anrechnung von sonstigen, außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen geregelt. Dort heißt es: Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der ist der Nachweis der fehlenden ECTS-Kreditpunkte entweder aus dem einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule München, durch ein 12-wöchiges, zusammenhängend abzuleistendes Praktikum oder durch die Anrechnung außerhochschulisch, in der Zeit nach dem Erststudium erworbener studiengangspezifischer Kompetenzen. Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen (Lernergebnisse) der:die Studierende in ihrem:seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich zu einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von dem:der Bewerber:in nachzuholen und abzulegen sind. Die fehlenden ECTS-Kreditpunkte sind innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzuholen oder nachzuweisen. Der Antrag für die Anrechnung von sonstigen, außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums zu stellen.

Im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum gab es vier Studierende, die einen Bachelorabschluss mit 180 ECTS vorgewiesen haben. Bei drei der Studierenden konnten über beruflich er-

worbene Zusatzqualifikationen (für Fort-/Aus- und Weiterbildungen im Gesundheits-/Pflegebereich) volle 30 ECTS in einer Äquivalenzprüfung anerkannt werden. Ein Studierender hat im Verlauf der ersten beiden Semester über die virtuelle Hochschule Bayern (vhb) die ihm fehlenden 15 ECTS erworben. Die Anrechnung bzw. Nachholung stellte in keinem Fall ein Problem dar, so die Hochschule.

Die Zulassung zum Studiengang erfolgt jeweils nur zum Wintersemester. Es gibt keine Zulassungsbeschränkung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht vollständig erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Die Zulassungsvoraussetzungen sind dahingehend zu ändern, dass der Nachweis eines mindestens 210 ECTS (und nicht 180 ECTS) umfassenden abgeschlossenen Hochschulstudiums der Pflege, Pflegewissenschaft, Pflegepädagogik, des Pflegemanagements oder verwandter Studiengänge als Zulassungsvoraussetzung erforderlich ist. Da der Masterstudiengang auf 90 ECTS konzipiert ist, werden die insgesamt notwendigen 300 CP (BA +MA) nicht erreicht (siehe § 8 Abs. 2 Musterrechtsverordnung).

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice“ wird mit dem akademischen Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) und mit der Berufsbezeichnung Advanced Practice Nurse (APN) abgeschlossen. Die Berufsbezeichnung „Advanced Practice Nurse (APN)“ ist im deutschsprachigen Raum bislang jedoch nicht geschützt. Allerdings bestehen für Deutschland seitens des Deutschen Netzwerks Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V. Bestrebungen, den Titel einer Advanced Practice Nurse zu schützen und wie international anerkannt auf dem Masterniveau anzusiedeln (Vgl. Pelz, S., Creemers, C., Albers, A. & Roiter, S. (2020). Antrag zum Titelschutz der Berufsbezeichnung Advanced Practice Nurse. Eingereicht bei den deutschen Pflegekammern.), bislang jedoch ohne Erfolg.

Den Absolvent:innen wird ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch ausgestellt. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das deutsche und das englische Diploma Supplement werden in der aktuell gültigen Fassung (HRK 2018) verwendet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der auf 90 CP angelegte Bachelorstudiengang „Advanced Nursing Practice“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 16 Module vorgesehen, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Alle Module werden semesterweise abgeschlossen. Von zwei Modulen abgesehen, werden pro Modul fünf CP vergeben.

Ausnahmen sind das die Masterarbeit begleitende Kolloquium Teil II mit zwei CP und die Masterarbeit mit 18 CP. Alle Module sind Pflichtmodule. Es gibt nur eine potenzielle Ergänzungsmöglichkeit an der Hochschule München für ANP-Studierende: Je nach Bedarf kann kostenpflichtig das Modul „Wahlmodul zum Zertifikat Praxisanleitung“ (optimalerweise im vierten Semester) ergänzt werden, um ein Zertifikat als Praxisanleitung zu erwerben. Es gibt dazu keine Wahlalternativen.

Die Modulbeschreibungen enthalten neben dem Modultitel und dem Namen der Modulverantwortlichen, Angaben zur Semesterlage, zur Anzahl der ECTS und SWS, zu den Lehrveranstaltungen, zu den Lehrformen, zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Präsenzzeit, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung. Zudem werden die im Modul erwarteten Kompetenzen (unterschieden in Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz), verbindliche Lehrinhalte, Vorkenntnisse, ausgewählte Literatur sowie die vorgesehene Prüfungsform (mit Angaben zur Prüfungsart, zum Prüfungsumfang und zur Prüfungsdauer) abgebildet. Die „Prüfungsvorbereitungen“, die Teil des Selbststudiums sind, werden gesondert ausgewiesen, um den Studierenden zu zeigen, wie viele Stunden hierfür zu veranschlagen sind. Einen Überblick über den kompetenzorientierten Aufbau der Module im Studium findet sich in Tabelle 2 im Modulhandbuch.

Die „relative“ bzw. „ECTS-Note“, die sich durch den Vergleich der Einzelnote der Absolvent:innen zu den Noten einer Referenzgruppe errechnet, ist in § 38 Abs. 3 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist in dem konsekutiven, berufsbegleitend, in Teilzeit angebotenen Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice“ gewährleistet. Der Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice“ umfasst insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkte. Pro Studienhalbjahr werden in dem fünfsemestrigen Studiengang 15 bis 20 CP erworben. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht gemäß § 8 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einer Arbeitszeit von 30 Stunden. Für jedes Modul ist im Modulhandbuch eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden 18 CP vergeben. Auf das zweiteilig angelegte Kolloquium entfallen insgesamt sieben CP. Im Modul „Kolloquium Teil I“ (fünf CP), das im vierten Studiensemester verortet ist, wird der Forschungszugang zu eigenen Themenfeldern aus der Praxis systematisiert. Die Studierenden entwickeln eigene gesundheits-/pflegebezogene Forschungsvorhaben und verschriftlichen diese in einem Exposé für die anstehende Masterarbeit. Das Modul „Kolloquium Teil II“ (zwei CP), das im fünften Semester verortet ist, versteht sich als eine Begleitveranstaltung für die Studierenden bei der Erstellung der Masterarbeit.

Der Gesamt-Workload des Studiengangs liegt bei 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 427,5 Stunden Kontakt- bzw. Präsenzzeit (davon 213,5 Stunden am Campus und 214 Stunden synchrone Online-Lehre) und 2.272,5 Stunden Selbststudium (1.488,5 Stunden Selbstlernzeit und 784 Stunden Prüfungsvorbereitung). Im Schnitt werden pro Modul 142,5 Stunden in Form von asynchroner Online-Lehre bzw. E-Learning absolviert (variierende Anteile je Modul).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz (Anrechnung von Kompetenzen) sind Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien, in speziellen Studienangeboten oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind (siehe auch § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung).

Gemäß § 5 Abs. 3 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte der in einem Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. Die Prüfungskommission prüft die Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen auf Grundlage der vorgelegten Nachweise im Vergleich mit den Studienzielen des Modulkatalogs des betreffenden Studiengangs. Bei Unklarheiten kann sich die Prüfungskommission in einem Fachgespräch mit der:dem Studierenden einen Eindruck über die außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen verschaffen. Die Prüfungskommission kann für ihre Entscheidung Fachkolleg:innen einbeziehen. Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

In den Gesprächsrunden im Rahmen der Vor-Ort-Begehung wurden studiengangbezogen insbesondere folgende Themenbereiche kritisch diskutiert: Qualifikationsziele des Studiengangs, Struktur des Curriculums bzw. „roter Faden“ im Studiengangskonzept, Fehlen (z.B. Leadership) und Stellenwert (z.B. Pädagogik, Katastrophenmanagement) bestimmter Module, Umgang mit den heterogenen methodischen Kompetenzen der Studienanfänger:innen bezogen auf das Masterniveau (insbesondere im Hinblick auf die Methodenausbildung und das wissenschaftliche Arbeiten). Im Bereich der Rahmenbedingungen standen die Zulassungsvoraussetzungen (mind. 210 CP), der Stellenwert der Digitalisierung und des E-Learning an der Hochschule, die Didaktik, die beiden Kolloquien, die Studiengebühren sowie Evaluationsergebnisse bezogen auf Drop-outs und den beruflichen Verbleib der Studierenden im Zentrum der Gespräche. Thematisiert und diskutiert wurden schließlich Rückmeldungen und Wünsche der Studierenden bezogen auf ein Auslandsstudium, die Klärung der Frage „Was versteht man unter einem berufsbegleitendes Studium“, sowie die die differenten Lernplattformen.

Die Gutachter:innen haben im Rahmen der Vor-Ort-Begehung Mängel festgestellt und Auflagen vorgeschlagen: Die Hochschule hat zur Behebung der Mängel eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und am 08.03.2023 eine Stellungnahme zu den Auflagen und entsprechende Unterlagen im Sinne der Mängelbehebung vorgelegt. Die Stellungnahme und die Unterlagen wurden von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen. Das jeweilige Ergebnis der von den Gutachter:innen durchgeführten Prüfung im Sinne der Qualitätsverbesserung bzw. der Auflagenerfüllung ist unter den einzelnen Kriterien dargestellt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

„Advanced Nursing Practice“ (ANP) bedeutet erweiterte und vertiefte Pflegepraxis und steht für die Berufstätigkeit von Pflegefachpersonen, die in spezifischen Versorgungsbereichen autonom arbeiten. Sie verfügen über Expert:innenwissen, Fähigkeiten zur Entscheidungsfindung bei komplexen Sachverhalten und klinische Kompetenzen für eine erweiterte Pflegepraxis.

Der Masterstudiengang bietet eine wissenschaftlich fundierte und anwendungsprofilierte Ausbildung für Fachkräfte mit Berufserfahrung in pflegebezogenen Tätigkeitsfeldern an. Er befähigt zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit mit vertieften Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für interprofessionelle, schnittstellenübergreifende komplexe Tätigkeiten in der Pflegepraxis. Zusätzlich werden den Absolvent:innen zukunftsfähige, gesellschaftlich relevante Kompetenzen vermittelt, die sie befähigen, sich an der Gestaltung und Weiterentwicklung des Pflegeberufs aktiv zu beteiligen. Sie implementieren neuartige, wissenschaftliche Erkenntnisse in die Praxis und tragen somit zur Professionalisierung des Pflegeberufs und Optimierung der Patientenversorgung bei. Die Advanced Practice Nurse (APN) arbeitet am und mit der/dem Patient:in meist in der direkten Pflege. Die Rollen der APN umfassen die Praktiker:in, die Expert:in, die Berater:in, die Lehrer:in, die Forscher:in, die Leiter:in und die Vertreter:in. Die APN arbeitet als Spezialist:in alleine oder leitet ein APN-Team. Im Verlauf des Studiums werden in angeleiteten Reflexionsprozessen ein

eigenes Selbstverständnis für die selbst gewählten APN-Rollen entwickelt sowie die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent:innen und ein demokratischer Gemeinsinn vertieft. Die zu erwerbenden Fähigkeiten sind im Vorspann des Modulhandbuches und im Selbstbericht unter dem Kriterium „Curriculum“ zusammenfassend dargestellt.

Die ANP-Absolvent:innen arbeiten während des Studiums berufsbegleitend in spezifischen Versorgungsbereichen der Pflege und werden seitens der Dozent:innen dabei unterstützt, sich einen eigenen pflegfachlichen Schwerpunkt zu erarbeiten. Dadurch wird im Masterstudiengang ein besonderer Wert auf die Verknüpfung der angeeigneten Kompetenzen mit dem individuell gewählten pflegfachlichen Schwerpunkt der Studierenden gelegt. Nahezu alle Leistungsnachweise beinhalten die Anwendung des im Modul Erlernten auf die Pflegepraxis im eigenen Fachgebiet/ auf eine spezifische Patient:innengruppe und/oder auf ein bestimmtes Pflegephänomen im individuell gewählten Schwerpunkt.

Der Abschluss als Master of Science bietet durch den Erwerb von umfassender Methodenkompetenz, z.B. in der systematischen Literaturanalyse, sowie durch die Anwendung von qualitativen und/oder quantitativen Methoden die Möglichkeit, in gesundheits- und pflegewissenschaftlichen Feldern zu arbeiten (z.B. in wissenschaftlichen Projekten, im Qualitätsmanagement). Zusammenfassend bedeutet das, dass neben Fach- und Methodenkompetenzen, die persönlichen und sozialen Kompetenzen im Studium vertieft werden, um die Studierenden zu ermächtigen, die selbst gewählten APN-Rollen zusammen mit einer ausgeprägten Pflegefachlichkeit in der Interaktion im intra- und interprofessionellen Team zu gestalten.

Ein weiteres Ziel des Masterstudiengangs ist die Öffnung hin zu Promotionsmöglichkeiten und damit die Förderung des pflegewissenschaftlichen Nachwuchses.

Im Rahmen des Studiengangs können von Personen, die an spezifischen Weiterqualifikationen interessiert sind, auch einzelne Modulzertifikate erworben werden. Die Zugangsvoraussetzungen für Modul-Interessierte sind äquivalent zum Masterstudium. Ein Ziel dabei ist, die Übergänge zwischen beruflicher und akademischer Bildung zu erleichtern und berufserfahrenen und nicht-traditionellen Studierenden den Zugang zur Hochschule zu erleichtern.

Entsprechend der großen inhaltlichen Spannbreite des Studiengangs, die sich auf alle Sektoren der Gesundheitsversorgung erstreckt, sind die Tätigkeitsbereiche und Berufsfelder ähnlich breit gefächert. Absolvent:innen können in allen Sektoren der Gesundheitsversorgung (von Akut- bis Palliativpflege) und in allen Vertiefungsausrichtungen (Geriatric, Psychiatrie, Neurologie etc.) in der nationalen und internationalen pflegerischen Praxis arbeiten (z.B. Implementierung und Evaluation von Evidence-based Nursing, auf Pflegephänomene zentriertes Fallmanagement in hochkomplexen Situationen, Beratung von Patient:innen/ Angehörigen/ Zugehörigen, Anleitung bei ethischer Entscheidungsfindung, Optimierung von Teamarbeit im intra- und/oder interdisziplinären Kontext, Management von Forschungsprojekten, Umsetzung des Pflegeprozesses mittels bio-psycho-sozialer Perspektive). In München und Umland mit seiner Vielzahl an Kliniken, Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen besteht ein hoher Bedarf an qualifizierten ANP-Pflegenden, so die Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die für die Gutachter:innen nachvollziehbare übergeordnete bzw. allgemeine Zielsetzung des Masterstudiengangs besteht im Erwerb einer erweiterten pflegepraktischen Expertise zur Übernahme von komplexen pflegerischen oder wissenschaftlichen und/oder organisatorischen Aufgaben in den verschiedenen Handlungsfeldern der Pflege; mit Fokus auf praktische Handlungskom-

petenzen oder pflegerische Inhalte. Eine mögliche, jedoch in der Wahrnehmung der Gutachter:innen eher nachgeordnete Zielsetzung bzw. Bedeutung ist die mögliche Fokussierung auf Wissenschaft und Forschung. Gleichwohl eröffnet der Studienabschluss die Möglichkeit einer Promotion und damit auch die Chance auf diesbezüglichen wissenschaftlichen Nachwuchs im Bereich Pflege. Die Ausführungen, welche Kompetenzen für welche Aufgaben bzw. welche konkreten weiteren Qualifikationen für die klinische Pflegepraxis und welche speziellen wissenschaftlich-methodischen Kompetenzen im Sinne von Expertise konkret erworben werden, sind aus Sicht der Gutachter:innen sehr allgemein gehalten und sollten entsprechend präzisiert werden. Weitgehend offen ist, ob und welche Bedeutung das Qualifikationsziel Handlungskompetenzen für die Bereiche Organisation und Führung hat.

Im Gespräch mit den Studiengangverantwortlichen und auf Nachfrage der Gutachter:innen bezogen auf die ANP-Berufsaussichten nach Abschluss des Studiums wurde deutlich, dass die Arbeitsfelder des „Advanced Nursing Practice“ in Deutschland bislang noch kaum erschlossen sind bzw. erst noch erschlossen werden müssen. Ob es den elf Absolvent:innen der ersten Studienkohorte gelungen ist, einen ANP-Arbeitsplatz zu besetzen, blieb mangels empirischer Daten recht vage. Hier empfehlen die Gutachter:innen, dies im Rahmen von Verbleibstudien zu evaluieren. Auch die Passgenauigkeit der Qualifikationsziele mit den curricularen Inhalten des Studiengangs sollte dabei überprüft werden (siehe auch Kriterium „Studienerfolg“).

Darüber hinaus ist für die Gutachter:innen erkennbar, dass im Studiengang nicht nur auf die Weiterentwicklung von fachlichen Kompetenzen, sondern auch auf das übergreifende Thema „Interprofessionalität“ und auf die Weiterentwicklung der Persönlichkeit und der sozialen Kompetenzen Wert gelegt wird.

Die im Rahmen des Studiums angebotene Möglichkeit, dass interessierte Studierende ergänzend Modulzertifikate erwerben können (Modulstudierende müssen eingeschrieben sein, müssen einen Leistungsnachweis absolvieren, erhalten eine Note und müssen alle Voraussetzungen einer:ines ANP-Studierenden erfüllen) wird von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen. Dies kann nach Auffassung der Gutachter:innen mit dazu beitragen, in bestimmten Bereichen weitere berufsspezifische Perspektiven in das Studium zu integrieren.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserung hat die Hochschule die studiengangspezifischen Qualifikationsziele im Modulhandbuch auf S. 6-7 klarer definiert und präzisiert. Die Kompetenzschwerpunkte einer APN sind nach Neumann-Ponesch & Leoni-Scheiber (2020):

- Spezialisierte klinische Pflegepraxis,
- Beratung und Coaching,
- Konsultation,
- Clinical Leadership,
- Forschung,
- Zusammenarbeit und
- Ethische Entscheidungsfindung.

Im Verlauf des Studiums wird in angeleiteten Reflexionsprozessen ein eigenes Selbstverständnis für die selbst gewählten APN-Rollen Kompetenzprofile entwickelt sowie die zivilgesellschaftliche, politische, kulturelle Rolle der Absolvent:innen und ein demokratischer Gemeinsinn vertieft. Analog der APN-Kompetenzschwerpunkte nach Neumann-Ponesch & Leoni-Scheiber (2020) sowie

nach Tracy & O'Grady (2019) wurden im Modulhandbuch unter Punkt 3.3. die studiengangsspezifischen Qualifikationsziele zugeordnet und definiert. In den später aufgeführten Beschreibungen der einzelnen Module werden die jeweiligen Qualifikationsziele weiter präzisiert. Für die Gutachter:innen sind damit die Anforderungen des Kriteriums angemessen erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Der berufliche Verbleib der Absolvent:innen im Sinne der angestrebten Qualifikationsziele sollte im Rahmen der Verbleibstudien evaluiert werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum ist im Hinblick auf die Erreichbarkeit der oben genannten Qualifikationsziele aufgebaut. Folgende Module werden angeboten:

| Sem | Code MNAAP | Modultitel | Modul- bereich | SWS | ECTS |
|--------|-----------------------|--|---------------------|-----|------|
| 1 | MANP_ W_101 | Pflegewissenschaft und Pflegeforschung - Literaturanalyse | Wissen | 2 | 5 |
| 1 | MANP_ W_102 | Pflegewissenschaft und Pflegeforschung - Empirische Forschungsmethoden | Wissen | 2 | 5 |
| 1 | MANP_ W_103 | (Pflege-)Theoretische Ansätze in Advanced Nursing Practice | Wissen | 2 | 5 |
| 1 | MANP_ O_101 | Versorgungssystemgestaltung und Versorgungssteuerung | Organisation | 3 | 5 |
| 2 | MANP_ H_201 | Strategien in Advanced Nursing Practice | Handeln | 3 | 5 |
| 2 | MANP_ H_202 | Intra- und interdisziplinäre Fallbearbeitung in spezialisierten Feldern der Pflegepraxis | Handeln | 3 | 5 |
| 2 | MANP_ WN_20 1 | Ethisches Handeln in Praxis und Forschung der Pflege | Werte und Normen | 2 | 5 |
| 2 | MANP_ H_203 | Pflegepädagogik in der Praxisanleitung | Handeln | 3 | 5 |
| 3 | MANP_ O_302 | Katastrophen-, Krisen- und Notfallmanagement | Organisation | 3 | 5 |
| 3 | MANP_ H_304 | Projektarbeit Teil I Einführung, Planung, Durchführung I, Forschungsprojekt oder Implementierungsprojekt | Handeln | 3 | 5 |
| 3 | MANP_ WN_30 2 | Teamarbeit, Kooperation und Berufsfeldreflexion in Advanced Nursing Practice | Werte und Normen | 3 | 5 |
| 4 | MANP_ O_403 | Qualitätsmanagement und Evaluation | Organisation | 2 | 5 |
| 4 | MANP_ H_405 | Projektarbeit Teil II Durchführung II, Auswertung, Bericht Forschungsprojekt oder Implementierungsprojekt | Handeln | 4 | 5 |
| 4 | MANP_ W_404-I | Kolloquium Teil I Einwicklung pflegewissenschaftlicher Projekte | Wissen | 1 | 5 |
| 4 | [WM_H 406] | [Wahlmodul zum Zertifikat Praxisanleitung] | Handeln | -- | -- |
| 5 | MANP_ W_504- II | Kolloquium Teil II Einwicklung pflegewissenschaftlicher Projekte | Wissen | 2 | 2 |
| 5 | MANP_ W_505 | Masterarbeit | Wissen | -- | 18 |
| Gesamt | | | | 38 | 90 |

Im **ersten Semester** werden die fachlichen und methodischen Kompetenzen gestärkt. Die Studierenden lernen anhand von vier Modulen neben einer Vertiefung der wissenschaftlichen Praxis mit qualitativen und quantitativen Methoden und der systematischen Literaturanalyse, theoretische Ansätze in ANP und Evidence-based-Practice/ -Nursing kennen und zu beurteilen. Weiter erwerben die Studierenden Fachkompetenzen hinsichtlich des Aufbaus und der Funktion des deutschen Versorgungssystems und gewinnen einen Einblick in die Ökonomik und reflektieren sie als die Wissenschaft, die menschliches Verhalten untersucht als eine Beziehung zwischen Zielen und knappen Mitteln im Gesundheitswesen, die unterschiedliche Verwendung finden können.

Im **zweiten Semester** überprüfen die Studierenden Strategien von ANP und setzen das theoretisch gelernte Wissen anhand von spezifischen, realen Fallbeispielen im geschützten Rahmen der Hochschule unter Anleitung der Dozent:innen um. Diese werden mit Hilfe von Klassifikationssystemen im Gesundheitswesen, wie ICF, NANDA, NIC und NOC kategorisiert und analysiert. Weiter vertiefen Sie ihre Kompetenzen hinsichtlich ethischen Handelns in Praxis und Forschung. Zur späteren Praxisanleitung von Kolleg:innen, Auszubildenden oder Studierenden werden pflegepädagogische Kompetenzen erworben.

Im **dritten Semester** soll durch die persönliche Berufsfeldreflexion sowohl die soziale Kompetenz als auch die Selbstkompetenz gestärkt werden. Teamorientierte Kommunikation und Kooperation, insbesondere in interkulturellen und interdisziplinären Teams, werden reflektiert und für die Praxis anhand von Fallbeispielen optimiert. Die Studierenden vertiefen und erweitern die Strategien und Methoden von ANP, die sie im Zuge einer zweisemestrigen Projektarbeit im Sinne des Work-Based-Learning umsetzen und reflektieren. Neben Modellen und Methoden des Projektmanagements wenden die Studierenden in selbstgewählten Praxisfeldern empirische Methoden oder Implementierungsstrategien systematisch an. Sie erhalten einen Überblick hinsichtlich der Rolle und der Aufgaben einer APN im Katastrophen-, Krisen- und Notfallmanagement.

Im **vierten Semester** stehen die Evaluation und die kritische Diskussion der durchgeführten Projektarbeit in der Praxis im Fokus. Qualitätsmanagement und die Evaluation von Pflegeinterventionen werden angewendet und reflektiert. Im Kolloquium, Teil I wird der Forschungszugang zu eigenen Themenfeldern aus der Praxis systematisiert. Die Studierenden entwickeln eigene gesundheits-/pflegebezogene Forschungsvorhaben und verschriftlichen dies in einem Exposé.

Im **fünften Semester** wird das Forschungsvorhaben aus dem vierten Semester in der Masterarbeit inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards selbstständig bearbeitet. In diese Arbeit sollen alle im Studium erworbenen und für das Thema relevanten Kompetenzen einfließen. Im Kolloquium, Teil II werden die Studierenden dabei begleitet.

Der Master ANP hat keine vorgegebene Vertiefung. Im Rahmen des ANP-Studiums kann eine Vertiefung jedoch individuell angestrebt werden, indem die Studierende sich einen eigenen pflegfachlichen Schwerpunkt erarbeitet. Dadurch wird im Masterstudiengang ein besonderer Wert auf die Verknüpfung der angeeigneten Kompetenzen mit dem individuell gewählten pflegfachlichen Schwerpunkt der Studierenden gelegt. Im Zeugnis wird eine etwaige Vertiefung durch den Titel der zweisemestrigen Projektarbeit und durch den Titel der Masterarbeit ersichtlich.

Die ANP-Studierenden arbeiten während des Studiums berufsbegleitend in spezifischen Versorgungsbereichen der Pflege und werden seitens der Dozent:innen dabei unterstützt sich einen eigenen pflegfachlichen Schwerpunkt zu erarbeiten. Dadurch wird im Masterstudiengang ein besonderer Wert auf die Verknüpfung der angeeigneten Kompetenzen mit dem individuell gewählten pflegfachlichen Schwerpunkt der Studierenden gelegt. Entsprechend wurde der bisherige ANP-Schwerpunkt „Rehabilitation und Prävention von Pflegebedürftigkeit“ im Rahmen einer Studienreform ab dem Wintersemester 2021/2022 zugunsten eines selbst gewählten Schwerpunktes eingestellt. Für die Wahl eines eigenen pflegfachlichen Schwerpunkts bieten sich die Module Literaturanalyse, Intra- und interdisziplinäre Fallbearbeitung, Projektarbeit Teil I und II an, die in der Masterarbeit thematisch und methodisch vertieft werden kann. Die Modulhalte und -titel wurden entsprechend angepasst, der Schwerpunkt „Rehabilitation und Prävention von Pflegebedürftigkeit“ wurde aus allen Modulen entfernt. Die Inhalte beziehen sich seitdem auf ANP im Allgemeinen.

Durch die Zusammenlegung von Modulen und Streichung eines Moduls wurde Raum für drei neue Module geschaffen: „Ethisches Handeln in Praxis und Forschung der Pflege“, „Pflegepädagogik in der Praxisanleitung“ und „Katastrophen-, Krisen- und Notfallmanagement“. Die Themen Ethik und Pflegepädagogik entsprechen dem Kompetenzprofil einer APN und wurden auf ausdrücklichen Wunsch der ANP-Studierenden als eigenständige Module aufgenommen. Das Thema Katastrophen-, Krisen- und Notfallmanagement stellt sich insbesondere vor der aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie seit dem Jahr 2020 als bedeutendes Querschnittsthema für APNs heraus.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Kultur eines pflegewissenschaftlichen und zugleich praxisorientierten Studiengangs und an das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen, die im Modulhandbuch unter 4.1. Lehr- und Lernformen detailliert aufgeführt sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der konsekutive Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice (ANP)“, der auf den in einem ersten einschlägig qualifizierenden Bachelorstudiengang und den von den Studierenden im Rahmen der Berufstätigkeit erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen aufbaut, vertieft, für die Gutachter:innen weitgehend nachvollziehbar, pflegewissenschaftliche Kenntnisse und bereitet auf die Rolle als Pflegeexpert:in ANP vor. Angestrebtes Ziel des praxisorientierten Studiengangs ist es, die Absolvent:innen zu befähigen, pflegerelevante Sachverhalte und gesundheitliche Fragestellungen in der Pflegepraxis auf Basis der erworbenen wissenschaftlichen Kompetenz selbständig zu bearbeiten. Im Unterschied zur Erstakkreditierung verzichtet die Hochschule inzwischen mit Blick auf die künftigen Studienkohorten auf die Definition eines spezifischen und für alle Studierenden verbindlichen Studienschwerpunkts zugunsten der Möglichkeit, sich einen eigenen pflegfachlichen Schwerpunkt zu erarbeiten. Dabei wird ein besonderer Wert auf die Verknüpfung der angeeigneten Kompetenzen mit dem individuell gewählten pflegfachlichen Schwerpunkt der Studierenden gelegt. Diese Änderung gegenüber dem ursprünglichen Konzept ist für die Gutachter:innen plausibel.

Das Curriculum ist stimmig aufgebaut. Gleichwohl sind die Gutachter:innen der Meinung, dass die Struktur des Curriculums im Hinblick auf die angestrebten Qualifikationsziele im Sinne eines „roten Fadens“ stärker verdeutlicht und ausformuliert werden muss (z.B. als Ergänzung im gut ausgearbeiteten „Vorspann“ des Modulhandbuchs).

Ergänzend weisen die Gutachter:innen in der Diskussion mit den Studiengangverantwortlichen und Lehrenden auf einige kritische Aspekte im Kontext des Curriculums und der Module hin. Zum einen muss der klinische Schwerpunkt als Thema mit Blick auf die Berufspraxis im Modulhandbuch modular deutlicher ausgearbeitet und ausgewiesen werden. Zum anderen muss die curriculare Notwendigkeit der Module „Pflegepädagogik in der Praxisanleitung“ und „Katastrophen-, Krisen- und Notfallmanagement“ mit Blick auf die spätere Berufspraxis nochmals überprüft werden, ggf. zu Gunsten von Modulen im Themenbereich Spezieller klinische Kompetenzen und Leadership. Notwendig ist, das Thema „Leadership“ im Curriculum zu verankern. Denn zu den Kompetenzen von APN zählen aus Sicht der Gutachtenden i.d.R. die klinische Tätigkeit in einem Spezialbereich, Coaching und Beratung, Zusammenarbeit, Leadership, ethische Entscheidungsfindung und Forschungskompetenz.

Handlungsbedarf sehen die Gutachter:innen insbesondere im Hinblick auf die beiden Module „Pflegerwissenschaft und Pflegeforschung: Literaturanalyse“ und „Pflegerwissenschaft und Pflegeforschung: Empirische Forschungsmethoden“, die sich als eine Art „Einführung“ darstellen und damit nicht das Niveau erreichen, das in einem Masterstudiengang vorausgesetzt werden muss. Die hierzu befragten Studiengangverantwortlichen begründen die Notwendigkeit und das Niveau der Module mit den sehr heterogenen Voraussetzungen der Studierenden im Hinblick auf Kompetenzen bezüglich des wissenschaftlichen Arbeitens und der Methodenausbildung. Die Kompensation kann aus Sicht der Gutachter:innen nicht vollständig in den regulären Modulen des Masterstudiums erfolgen. Die Gutachter:innen sind vielmehr der Auffassung, dass die Kompensation der heterogenen Kompetenzen der Studienanfänger:innen im Hinblick auf das wissenschaftliche Arbeiten und die Forschungsmethoden im Vorfeld des Studiums erfolgen muss: Dies

kann zum einen mittels einer entsprechenden Vorgabe in den Zulassungsvoraussetzungen erfolgen (beispielsweise durch den Nachweis eines definierten Umfangs von z.B. 20 CP für wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden) oder durch das Abprüfen des Kenntnisstandes in Vorgesprächen mit daran anschließenden Angeboten in Form von Vorkursen stärker zu homogenisieren. Die beiden ggf. zu überarbeitenden Module müssen zudem auf Master-Niveau angeboten werden.

Die Tatsache, dass einige Module des Masterstudiengangs auch als Zertifikatskurse geöffnet sind (Modulstudierende müssen alle Voraussetzungen einer:ines ANP-Studierenden erfüllen), kann nach Auffassung der Gutachter:innen mit dazu beitragen, weitere, interessante berufsspezifische Perspektiven in das Studium zu integrieren.

Die Lehr- und Lernformen Blended Learning und die Synchron Online-Lehre werden auf Anregungen der ANP-Studierenden zukünftig verstärkt und gezielt angeboten, um die Anforderungen an ein berufsbegleitendes Studium bestmöglich zu erfüllen. Dies wird von den Gutachter:innen im Sinne der Studierbarkeit zur Kenntnis genommen.

Die Gutachter:innen gelangen zum Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort vielfältige, an das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen vorherrschen und aktivierende Lernprozesse stattfinden, in welche die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserung hat die Hochschule das Curriculum anhand der international anerkannte Kompetenzschwerpunkte einer APN strukturiert (Tracy & O'Grady, 2019). Im Modulhandbuch werden in der Einleitung und in jeder Modulbeschreibung die angestrebten Qualifikationsziele anhand der folgenden Kompetenzschwerpunkte einer APN (Neumann-Ponesch & Leoni-Scheiber, 2020) verdeutlicht und ausformuliert: Spezialisierte klinische Pflegepraxis, Beratung und Coaching, Konsultation, Clinical Leadership, Forschung, Zusammenarbeit und ethische Entscheidungsfindung. Im Modulhandbuch sind die den einzelnen Modulen zugeordneten primären Qualifikationsziele, die den APN-Kompetenzschwerpunkten entsprechen, aufgeführt. Die verschiedenen ANP-Qualifikationsziele werden in den einzelnen Modulen auf verschiedene Weise adressiert. Die präzisierten Qualifikationsziele sind den einzelnen Modulbeschreibungen zu entnehmen. Für die Gutachter:innen ist die Struktur des Curriculums im Hinblick auf die angestrebten Qualifikationsziele damit gut erkennbar.

Für das Modul „Clinical Leadership am Beispiel von Katastrophen-, Krisen- und Notfallmanagement“ wurde deutlicher herausgearbeitet, dass die Kompetenz Clinical Leadership in diesem Modul bereits umfassend verankert ist. Weiterhin wird in weiteren drei Modulen auf Clinical Leadership Bezug genommen. Das Modul „Pflegepädagogik in der Praxisanleitung“ wurde um die Kompetenzschwerpunkte Beratung und Coaching ergänzt. Das primäre Qualifizierungsziel „Spezialisierte klinische Pflegepraxis“ wurde in sieben Modulbeschreibungen explizit hervorgehoben bzw. die Bezüge der bestehenden Modulhalte zur spezialisierten klinischen Pflegepraxis ergänzt (z.B. für Versorgungssystemgestaltung und Versorgungssteuerung sowie für Qualitätsmanagement und Evaluation). Die Gutachter:innen sehen durch die vorgenommenen Modulüberarbeitungen und Ergänzungen ihre diesbezüglich kritischen Hinweise im Curriculum angemessen umgesetzt.

Bezogen auf den von den Gutachter:innen eingeforderten besseren Umgang mit der Heterogenität der Kompetenzen der Studienanfänger:innen bezüglich des wissenschaftlichen Arbeitens und der Forschungsmethoden hat die Hochschule Folgendes unternommen: Kompetenzen und Kenntnisse werden sowohl durch die Sichtung der Bewerbungsunterlagen der Studierenden (z.B. Ausrichtung des BA-Studiums, Module und Bewertungen; Thema der Bachelorarbeit) als auch im Vorgespräch/ Eignungsgespräch thematisiert und überprüft. Die beiden angesprochenen Module werden nun, für die Gutachter:innen erkennbar, auf Masterniveau angeboten. Vertiefte

Kenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens sind sowohl zur Verbesserung guter Behandlungsergebnisse im klinischen und außerklinischen Setting erforderlich als auch um den zukünftigen Herausforderungen der Gesundheitsversorgung (wie dem Anstieg chronischer Erkrankungen und Mehrfacherkrankungen) begegnen zu können. Hierzu bedarf es vertiefter methodischer Kenntnisse auf Masterniveau, welche zur Entwicklung innovativer Versorgungs-/ Pflege- und Betreuungskonzepte befähigen. Diese tragen zur Gewährleistung einer bedürfnisgerechten und wissenschaftlich zeitgemäßen Patientenversorgung bei. Entsprechend wurde das Modul „Pflegewissenschaft und Pflegeforschung – Literaturanalyse“ umgewandelt in „Intra- und interdisziplinäre Fallbearbeitung in spezialisierten Feldern der Pflegepraxis – Teil I“. Hier ist nun zudem als Vorbereitung für andere Module eine Einführung ins Nursing Lab vorgesehen. Aus Sicht der Gutachter:innen liegt nun ein stimmiges Curriculum vor, das durchgängig das Masterniveau abbildet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Mobilität ist aufgrund der Studienstruktur grundsätzlich gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Leistungsnachweise, die während eines ANP-Studiums an anderen Hochschulen im In- oder Ausland absolviert wurden, werden bei Nachweis von Äquivalenz gemäß § 5 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung anerkannt. Besteht der Wunsch von Studierenden nach einem Semesteraufenthalt an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland, erfolgt ein Beratungsgespräch seitens der Prüfungskommissionsvorsitzenden. Laut Hochschule bietet sich das zweite Semester für einen externen Aufenthalt am besten an.

Laut Auskunft der Hochschule gab es im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum keine Studierenden, die ein Auslandssemester absolviert haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Hochschule und der Fakultät hat die Internationalisierung und damit auch die Mobilität der Studierenden und der Lehrenden eine hohe Priorität. Entsprechend befragen die Gutachter:innen die Studiengangverantwortlichen, ob und inwiefern die Studierenden über Möglichkeiten eines Auslandsaufenthalts oder eines Auslandssemesters informiert und bei der Planung von Auslandsaufenthalten unterstützt werden. Auch wurde nachgefragt, warum bislang kein:e Studierende:r des Studiengangs einen Auslandsaufenthalt absolviert hat. Für Ersteres ist insbesondere das „International Office“ zuständig, so die Hochschule. Im Hinblick auf die fehlende Mobilität der Studierenden verweist die Hochschule insbesondere auf deren anteilige Berufstätigkeit. Die von den Gutachter:innen diesbezüglich befragten Studierenden hingegen bekundeten durchgehend ein Interesse an Auslandsaufenthalten oder Auslandssemestern. Im Sinne der Studierenden empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule auch über kleinere Formate eines Auslandsaufenthalts nachzudenken. Mobilität kann z.B. auch über einen verkürzten Aufenthalt im Ausland realisiert werden. Möchten Studierende nur für kurze Zeit ins Ausland, gibt es aus Sicht der Gutachter:innen prinzipiell z.B. die Möglichkeit, an einer sogenannten „Summer School“ teilzunehmen.

Die Anerkennung von im In- oder Ausland absolvierten Modulen bzw. dort erworbenen Kompetenzen ist aus Sicht der Gutachter:innen kein Mobilitätshindernis. Bei Nachweis der Äquivalenz

ist die Anerkennung von an in- oder ausländischen Hochschulen erworbenen Kompetenzen gemäß § 5 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Sinne der Studierenden sollte die Hochschule auch über kleinere Formate eines Auslandsaufenthalts nachdenken. Mobilität kann z.B. auch über einen verkürzten Aufenthalt im Ausland, beispielsweise durch das Absolvieren einer „Summer School“ realisiert werden.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

In dem fünfsemestrigen, auf 90 CP ausgelegten Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice“, der auf eine Zielgröße von ca. 25-30 Studierende pro Kohorte ausgerichtet ist, sind pro Kohorte insgesamt 38 SWS an Lehre zu erbringen. Der professorale Lehranteil beträgt 31,5 SWS (entspricht etwa 83 % der Lehre). Er wird von fünf der sechs für den Bereich Pflege zuständigen Professor:innen der Hochschule erbracht. Der Lehranteil, der von Lehrbeauftragten im Studiengang erbracht wird, liegt bei 6,5 SWS (entspricht etwa 17 % der Lehre).

Laut Lehrverflechtungsmatrix wurden bzw. werden im Wintersemester 2022/2023 von den insgesamt zu erbringenden 12 SWS an Lehre 9,5 SWS von drei „hauptamtlich Lehrenden“ (drei Professor:innen) und 2,5 SWS von zwei Lehrbeauftragten erbracht. Aus der semesterbezogenen Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden gehen die Namen der Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im Wintersemester 2022/2023 gelehrt werden, hervor. Vergleichbar aufgebaut ist die Lehrverflechtungsmatrix Lehrbeauftragte. Die Lehre in den Studiengängen „Angewandte Pflegewissenschaft“ (Bachelorstudiengang), dualer Bachelorstudiengang „Pflege“ und Masterstudiengang „ANP“ wird derzeit von insgesamt sechs hauptamtlichen Professor:innen der Pflegewissenschaft an der Hochschule München übernommen. Eine weitere Aufstockung des professoralen Lehrpersonals ist geplant, mehrere Ausschreibungen laufen bereits, so die Hochschule. Im „Personalhandbuch Lehrende“ im Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice“ ist das wissenschaftliche und berufliche Profil der derzeit Lehrenden gelistet. Aus den Profilen der sechs Professor:innen gehen u.a. die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang und die Publikationen hervor.

Der anwendungsorientiert konzipierte Master „ANP“ ist laut Hochschule darauf angewiesen, dass ein möglichst praxisnahes Dozent:innen-Team die Lehre gestaltet. Die meisten hauptamtlich Lehrenden der Pflegewissenschaft pflegen eine enge Verbindung mit verschiedensten Praxiseinrichtungen in der Pflege und/oder leiten Projekte im Gesundheitswesen. Zudem konnten in den letzten Jahren Kolleg:innen anderer Hochschulen und weitere namhafte Vertreter:innen aus dem außeruniversitären, berufspraktischen ANP-Bereich gewonnen werden. Lehraufträge können nach Rücksprache mit dem Dekan der Fakultät in geringfügigem Umfang (bis zu 10 % = ca. vier SWS pro Semester) aus dem Fakultätsbudget finanziert werden. Externe Lehrbeauftragte werden zu aktuellen und praxisnahen Themen und Fragestellungen in die Lehre einbezogen. Damit soll ein Höchstmaß an vielfältiger Fachlichkeit erreicht werden, da ausschließlich Expert:innen die

ANP-Lehre vertreten können. Die Bestellung von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben erfolgt auf Basis einer Probelehrveranstaltung sowie einer Würdigung durch den Fakultätsrat bzw. des entsprechenden Ausschusses zur Eignung. Die Lehrbeauftragten sind in die studentische Evaluation eingebunden.

Dem Studiengang steht folgendes nicht-wissenschaftliche bzw. administrative Personal zur Verfügung: eine Studiengangkoordinatorin für den Master „ANP“ (derzeit im Umfang von 20 % einer Vollzeitstelle. Die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften verfügt über ein Studierenden-Sekretariat mit zwei Sekretärinnen. Zudem verfügt der Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften über weiteres nicht-wissenschaftliches Personal (z.B. 50 %-Stelle eines technischen Assistenten), auf das z.B. bei der Nutzung des Nursing Labs zurückgegriffen werden kann.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung in der Lehre umfassen für neuberufene Professor:innen mindestens zwei verpflichtend vorgeschriebene Kurse am „BayZiel Didaktikzentrum“, einer gemeinsamen, hochschulübergreifenden, wissenschaftlichen Einrichtung der staatlichen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (viertägiges Basisseminar Hochschuldidaktik, eintägiges Basisseminar Recht). Weitere Didaktik- und Weiterbildungskurse werden von den Professor:innen nach Bedarf ausgewählt. Das Didaktikzentrum bietet darüber hinaus den Erwerb des „Zertifikates Hochschullehre“ an, welches eine umfassende Didaktikausbildung mit 120 Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten anbietet, zur Weiterqualifizierung auch in einer „Profistufe“ (weitere 80 Arbeitseinheiten, u.a. mit individuellem Coaching). In Ergänzung zu den Angeboten des Didaktikzentrums organisiert der Bereich Personalentwicklung der Hochschule München weitere Angebote zur didaktischen Weiterbildung, in erster Linie für Professor:innen, aber auch für Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiter:innen. Das Team des E-Learning-Centers unterstützt Lehrende aller Fakultäten darin, ihre Lehrveranstaltungen mit E-Learning-Elementen anzureichern und weiter zu entwickeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Gespräche vor Ort wurde die studiengangbezogene Personalsituation, u.a. auf Basis der von der Hochschule den Gutachter:innen vor Ort vorgelegten aktuellen Lehrverflechtungsmatrix diskutiert. In diesem Kontext wird von Seiten der Hochschulleitung erläutert, dass der Bereich Gesundheit und Pflege in der Fakultät weiter ausgebaut werden soll. Dem Wunsch der Hochschule, die Ausgründung dieses Bereiches in Form einer eigenen Fakultät, wird laut Hochschulleitung vom zuständigen Ministerium jedoch nicht entsprochen. Dabei spielen auch die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten eine Rolle (siehe nächstes Kriterium).

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist der Masterstudiengang „ANP“, in dem bei Vollausslastung jedes Wintersemester maximal 25 bis 30 Studierende zugelassen werden, mit fünf fachlich und methodisch-didaktisch einschlägig qualifizierten professoralen Lehrenden personell angemessen ausgestattet. Ein professoraler Lehranteil von über 80 % am Gesamt der Lehre wird ebenso positiv registriert wie die geplante weitere Aufstockung des professoralen Lehrpersonals im Bereich Pflege, die vor allem dem primärqualifizierenden Pflegestudiengang aber auch dem Studiengang ANP zugutekommen. Darüber hinaus erkennen die Gutachter:innen ein hohes Maß an Engagement der Studiengangsleitung und der Lehrenden im Hinblick auf den Masterstudiengang, das auch von den befragten Studierenden bestätigt wird.

Dem Studiengang steht ausreichendes nicht-wissenschaftliches bzw. administratives Personal zur Verfügung. Hier ist insbesondere die „Studiengangkoordinatorin“ für den Master „ANP“ zu

nennen, die über die Studiengebühren des Studiengangs finanziert wird (Arbeitsumfang: 20 % einer Vollzeitstelle).

Die an der Hochschule vorgesehenen Maßnahmen der Personalrekrutierung und der (hochschuldidaktischen) Weiterqualifizierung des Lehrpersonals sind nach Auffassung der Gutachter:innen angemessen.

Von den Gutachter:innen positiv registriert wird, dass neuberufene Professor:innen am Didaktikzentrum Bayern verpflichtend ein Basisseminar zur Online-Didaktik und zur Online-Lehre absolvieren müssen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Präsenzveranstaltungen des Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice“ sowie die schriftlichen und mündlichen Prüfungen finden vornehmlich in den Räumen der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften (FK 11) am Campus Pasing statt. Der Bedarf an Räumen für die Lehre im Masterstudiengang kann durch eine optimierte Belegung der vorhandenen Räumlichkeiten am Campus Pasing sichergestellt werden. Die Ausweitung von Lehrzeiten auf den späten Nachmittag und die Konzentration auf Lehrveranstaltungen an Donnerstagen und Freitagen hat sich im bisherigen Masterstudiengang bewährt. Zudem sind Präsenzveranstaltungen im vierwöchigen Turnus vorgesehen. Sie werden durch synchrone Online-Lehre ergänzt.

Zur Ausstattung gehört auch ein klinisches Simulationslabor, in dem Fertigkeiten geschult und lebenslauf- sowie settingspezifische Szenarien simuliert werden können. Es enthält Simulationsgeräte für die Neu- bzw. Frühgeborenenpflege, Kinderkrankenpflege, Erwachsenen- und Altenpflege (z.B. Alterssimulationsanzug) und ist mit einer Einheit der Akut- und Intensivversorgung sowie einer Einheit der Langzeitpflege/ häuslichen Pflege ausgestattet. Die weiteren Labore der FK 11 (z.B. Medienlabor) können nach Bedarf in die Lehre eingebunden werden.

Zusätzlich stehen dem Studiengang die Räumlichkeiten des Weiterbildungszentrums der Hochschule München zur Verfügung, das in unmittelbarer Nähe des Stammgeländes der Hochschule München angesiedelt ist. Die Standorte sind mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Die Bibliothek der Hochschule München ist Teil des Bibliotheksverbunds Bayern. Der Bibliotheksverbund Bayern (BVB) ist der regionale Zusammenschluss von über 150 Bibliotheken unterschiedlicher Größenordnung und Fachorientierungen in Bayern. Alle Hochschulangehörigen haben die Möglichkeit, e-Journals, e-Books und e-Datenbanken auch von unterwegs oder zu Hause zu nutzen. Der Zugang zu diesen Angeboten erfolgt entweder über VPN oder ezAccess.

Die Teilbibliothek in Pasing kümmert sich speziell um den Literatur- und Informationsbedarf der beiden Fakultäten Betriebswirtschaft und Angewandte Sozialwissenschaften. Mehr als 100.000 Print-Medieneinheiten und ca. 200 laufende Print-Zeitschriftentitel stehen hierfür zur Verfügung. Hinzu kommen zahlreiche E-Books, E-Journals und fachbezogene Datenbanken (studiengangrelevant sind: CINAHL, Pub Med, SCOPUS, VAR Healthcare). Für die Pflege relevant sind die E-Book-Pakete von Hanser E-Library (u.a. Wirtschaft, Qualitätsmanagement), Springer Geistes- und Sozialwissenschaften, Recht, Springer Sozialwissenschaften und Recht (ab 2016), Springer Pädagogik und Soziale Arbeit, Springer Humanities and Social Science Collection. Behavioral

Science and Psychology, Springer Social Sciences, Springer Psychologie, DeGruyter Online, Beltz Verlag sowie Nomos eLibrary. Darüber hinaus können die Studierenden zahlreiche Labore nutzen.

Der Studiengang arbeitet vornehmlich mit der hochschuleigenen Lehrplanungsdatenbank NINE und mit Moodle, einer Lernplattform, auf der Lerninhalte angeboten werden und Studierende die Möglichkeit haben, interaktiv mit ihren Dozent:innen oder Kommiliton:innen über Foren zu kommunizieren oder gemeinsam in Wikis oder einem Glossar an einem Thema zu arbeiten.

Der Studiengang wird organisatorisch von einer Programmassistenz des Weiterbildungszentrums der Hochschule München betreut. Der Beschäftigungsumfang entspricht derzeit 20 % einer Vollzeitstelle und bestimmt im Wesentlichen die Höhe der Preisfindungskalkulation.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich bei der Hochschule, ob für den Studiengang ausreichend Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Die Hochschule führt aus, dass diese an der Hochschule in München knapp bemessen sind. Die Gutachter:innen nehmen den knappen Bestand an Räumlichkeiten an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften am Campus Pasing zur Kenntnis. Die Anmietung von hochschulexternen Räumlichkeiten ist laut Hochschulleitung aufgrund der Wohnraumsituation in München kaum möglich. Der zu akkreditierende Studiengang ist davon jedoch nur begrenzt betroffen: Zum einen finden die wenigen Präsenzveranstaltungen in einem vierwöchigen Turnus an Donnerstagen und Freitagen (oftmals ganztägig) statt, zum anderen werden Präsenzveranstaltungen zum Teil durch synchrone Online-Lehre ersetzt bzw. ergänzt. Die Gutachter:innen nehmen Bemühungen der Hochschule, die räumlich Situation zu verbessern, positiv zur Kenntnis. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Fakultät ansonsten gute Rahmenbedingungen an sächlicher Ausstattung gegeben. Auch administratives Personal zur Durchführung des Studiengangs steht in ausreichendem Maße zur Verfügung.

Im Studiengang ist ein hoher Anteil an Blended-Learning vorgesehen: 214 Stunden synchrone Online-Lehre und, pro Modul, 142,5 Stunden asynchrone Online-Lehre bzw. E-Learning. Dies ermöglicht eine flexible Lehr-Lernorganisation in hybriden (gemischten off- und online-) Arrangements. Ein (medien-)didaktisches Konzept mit an dieses Studienformat angepassten Lehr- und Lernformen gibt es für den Studiengang bislang jedoch nicht, so die Hochschule auf die entsprechende Nachfrage von Seiten der Gutachter:innen. Die Gutachter:innen sehen dies kritisch, da sich Präsenz- und online-Lehre unterscheiden. Aus ihrer Sicht ist ein diesbezügliches didaktisches Konzept für die online- bzw. hybride Lehre erforderlich und muss entsprechend auch ausgearbeitet werden.

Zur Ausstattung der Fakultät 11 gehört auch ein klinisches Simulationslabor, in dem Fertigkeiten geschult und lebenslauf- sowie settingspezifische pflegerische Szenarien simuliert werden können. Auf die Frage der Gutachter:innen, ob und inwiefern es im Studiengang perspektivisch genutzt werden soll, erklärt die Hochschule, dass dies noch nicht endgültig geklärt sei. Sollte es in den Studiengang integriert werden, ist aus Sicht der Gutachter:innen ein didaktisches Konzept für die Lehre im Skills Lab erforderlich bzw. vorzulegen.

Laut den befragten Studierenden arbeitet die Hochschule im Studiengang mit zwei unterschiedlichen Lernplattformen (Nine, Moodle). Im Gespräch mit den Studierenden äußern diese den Wunsch nach einer Vereinheitlichung der Lernplattformen. Die Gutachter:innen unterstützen den Wunsch der Studierenden und empfehlen der Hochschule eine Harmonisierung der Lernplattformen anzustreben.

Für den konsekutiven Studiengang werden Studiengebühren in Höhe von 4.000,- Euro erhoben. Sie dienen vor allen zur Finanzierung der (auch aus Sicht der Gutachter:innen notwendigen) Studiengangkoordinatorin, so die Hochschule auf Nachfrage der Gutachter:innen. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule dennoch zu prüfen, ob die Höhe der Studiengebühren erforderlich ist. Sie könnten aus ihrer Sicht auch mit ein Grund dafür sein, dass die Nachfrage nach dem Studiengang relativ gering ist. Dies könnte z.B. im Rahmen der Evaluation überprüft werden.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule ein aus Sicht der Gutachter:innen überzeugendes Konzept für das Studienformat Blended Learning mit angepassten Lehr- und Lernformen erarbeitet und vorgelegt („Didaktisches Konzept zum Master ANP“, 2023). Aus Sicht der Gutachter:innen sind damit die Anforderungen des Kriteriums vollständig erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Sinne der Studierenden sollte eine Harmonisierung der Lernplattformen angestrebt werden.
- Die Höhe und Notwendigkeit der Studiengebühren sollte im Sinne der Studierenden überprüft werden.

Prüfungssystem [§ 12 Abs. 4 MRVO](#)

Sachstand

Der Masterstudiengang ist in 16 Pflichtmodule untergliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Im Masterstudiengang kommen folgende Prüfungsformen zum Einsatz: Projektarbeit, Studienarbeit (15-20 Seiten), mündliche Prüfung (Dauer: 15 Min.), schriftliche Prüfung (Dauer: 120 Min.), Referat, Fallanalyse, Exposé (15 Seiten), Praxisprojektkolloquium (Dauer: 20 Min.), Posterpräsentation (Dauer: 20 Min.), Masterarbeit (ca. 80 Seiten) und Master-Kolloquiumsprüfung (Dauer: 30 Min.). Im Vorspann des Modulhandbuches werden die Prüfungsformen erläutert. In Anlage 1 der SPO findet sich eine Übersicht über die Module und Prüfungen, mit denen die Module abgeschlossen werden. Alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Bei der Festlegung der Prüfungsform wurde darauf geachtet, dass die jeweilige Prüfungsform sich für den Inhalt des Moduls eignet. Pro Semester werden möglichst unterschiedliche Prüfungsformen angewandt. Die Prüfungsformen sind in § 20ff. der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung definiert und geregelt. Im ersten und zweiten Semester sind je vier Prüfungen zu absolvieren, im dritten und vierten Semester je drei Prüfungen und im abschließenden fünften Semester zwei Prüfungen (Masterarbeit und Kolloquium) zu absolvieren. Zu jedem Semesterbeginn erhalten die Studierenden für jedes Modul eine schriftliche Anleitung mit ausführlicher mündlicher Erläuterung zum Leistungsnachweis (ein Beispiel ist dem Antrag beigelegt).

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Unterlagen sowie in den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass im Studiengang vielfältige Prüfungsformen eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsdichte pro Studiensemester mit maximal vier Prüfungen ist aus Sicht der Gutachter:innen angemessen. Die Prüfungsformen sind in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung adäquat beschrieben und geregelt (z.B. mit den vorgeschriebenen

Angaben zum Seitenumfang bei Hausarbeiten oder zur Dauer beispielsweise bei mündlichen Prüfungen etc.).

Die Aufteilung des Kolloquiums, verstanden als unterstützende Begleitveranstaltung für die Konzipierung eines Projektes und Hinleitung zur Masterarbeit im vierten Semester (fünf CP) und die Umsetzung in Form der Erstellung der Masterthesis (zwei CP) im fünften Semester, ist aus Sicht der Gutachter:innen nicht zielführend. Entsprechend wird empfohlen, auf die Unterteilung zu verzichten und die beiden Teilkolloquien in ein einem zweisemestrigem Modul „Kolloquium“ zusammenzulegen. Die Hochschule sagt zu, dies zu tun.

Die Prüfungsordnung liegt in genehmigter Form und rechtsgeprüft vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Module „Kolloquium Teil I“ im vierten und „Kolloquium Teil II“ im fünften Semester sollten in einem zweisemestrigem Modul „Kolloquium“ zusammengelegt werden.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Ein wesentliches Ziel im Rahmen der Etablierung des Studiengangs ist die Studierbarkeit und die Orientierung des Studienplans an den Anforderungen der Studierenden. Der Studierbarkeit im Rahmen einer anteiligen Berufstätigkeit wird von Seiten der Hochschule zum einen dadurch entsprochen, dass die Präsenzveranstaltungen i.d.R. an Donnerstagen und Freitagen stattfinden, zum anderen, dass die Präsenzzeiten zum Teil auch auf den späten Nachmittag gelegt werden (oftmals sind die Präsenzzeiten auch ganztägig). Nur in Einzelfällen wird davon in Absprache mit den Studierenden abgewichen, z.B. für einen gemeinsamen Kongressbesuch. Die Studierenden werden sofort nach Fertigstellung der Semesterplanung mit einem Semesterplan über alle Semestertermine und die zuständigen Dozent:innen informiert. Die Hochschule hat beispielhaft einen Studienverlaufsplan (WS 2022/2023) eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Präsenz-, Selbstlern-, synchronen oder asynchronen Online-Lehr-Lern-Anteile, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Veranstaltungszeiten der Module hervorgehen. Die Semesterplanung ist i.d.R. ca. zwei Monate vor Semesterbeginn abgeschlossen. Dadurch ist es den Studierenden möglich, sowohl ihre Lebensplanung als auch ihre Dienstpläne auf den Verlauf des Studiums abzustimmen.

An der Fakultät wird zu Semesterbeginn die mündliche sowie die schriftliche Prüfungswoche bekannt gegeben, die auch für den Master ANP gilt. Zudem werden in jedem Modul von den Dozent:innen zu Semesterbeginn die Termine mit den dazugehörigen Themen benannt. Ebenso wird der Leistungsnachweis in der ersten Lehrveranstaltung des Semesters besprochen und das Abgabedatum bekannt gegeben, bzw. das Datum des Referats/der Fallbesprechung in Abstimmung untereinander festgelegt.

Die Studierenden sind in der Regel alle vier Wochen am Campus und haben Präsenzlehre in dafür besonders geeigneten Lehrinhalten. Insbesondere die Module des Handelns und der Werte/ Normen werden in Präsenz angeboten. Im Wechsel dazu findet in der Regel alle vier Wochen synchrone Online-Lehre statt. Dazu bieten sich alle Module an, in denen vornehmlich theoretische Inhalte und Wissen gelehrt werden; genauso geeignet sind auch alle Module des

ersten Semesters. Die übrige Zeit verbringen die Studierenden im angeleiteten Selbststudium. In E-Learning-Modulen erarbeiten oder aktualisieren die Studierenden selbständig Inhalte einzelner Module.

Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. In 14 von 16 Modulen sind jeweils fünf CP zugrunde gelegt, was 150 Arbeitsstunden pro Modul entspricht. Das Modul „Kolloquium Teil II“ entspricht ausnahmsweise zwei CP, da es die Fortführung von „Kolloquium Teil I“ aus dem vierten Semester darstellt und hier hauptsächlich zur Prüfung zum Masterkolloquium hingeleitet wird. Pro Semester können zwischen 15 – 20 CP erworben bzw. absolviert werden (das entspricht zwischen 450 – 600 Arbeitsstunden). Dieser Stundenaufwand ist aus Sicht der Hochschule einem berufsbegleitenden Studium angemessen. Pro Modul muss eine benotete Prüfung abgelegt werden. Pro Semester werden möglichst unterschiedliche Prüfungsformen angewandt, u.a. damit Studierende unterschiedliche Darstellungsweisen ihrer Leistungsfähigkeit zeigen können. Die Wiederholung von Modulprüfungen ist in § 36 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung geregelt, die Masterarbeit kann gemäß § 26 Abs. 9 einmal wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist nach Auffassung der Gutachter:innen gewährleistet. Der Studierbarkeit im Rahmen einer anteiligen Berufstätigkeit wird von Seiten der Hochschule zum einen dadurch entsprochen, dass die Präsenzveranstaltungen i.d.R. an Donnerstagen und Freitagen stattfinden, zum anderen, dass die Präsenzzeiten zum Teil auf den späten Nachmittag gelegt werden, zum Teil werden aber auch ganztägig Veranstaltungen angeboten. Zudem bietet der Studienverlaufsplan den Studierenden einen transparenten Überblick über die zeitliche Abfolge der Phasen des Präsenzstudiums, des Selbstlernens sowie der synchronen Lernveranstaltungen. Die damit verbundene Planbarkeit des Studiums trägt aus Sicht der Gutachter:innen ebenso zur Studierbarkeit bei, wie die Tatsache, dass die Lernergebnisse der Module so bemessen sind, dass sie innerhalb eines Studienhalbjahres erreicht werden können. Eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist laut den befragten Studierenden gegeben. Die Prüfungsdichte und -belastung ist angemessenen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die Gutachter:innen konstatieren eine hohe Zufriedenheit der Studierenden mit der Studienorganisation. Die Studienberatung ist sichergestellt. Studierende mit besonderen Bedarfen werden u.a. im Rahmen der Studienberatung individuell über Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der 90 CP umfassende Studiengang „Advanced Nursing Practice“ ist ein konsekutiver, berufsbegleitend angebotener, anwendungs- bzw. praxisbezogener Masterstudiengang in Teilzeit mit einer Regelstudienzeit von fünf Semestern, der zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Science“ (M.Sc.) und der Berufsbezeichnung „Advanced Practice Nurse“ (APN) führt. Die anwendungs- und praxisbezogene Ausrichtung des Studiengangs folgt der international anerkannt-

ten Definition von Advanced Nursing Practice (ANP). ANP bedeutet erweiterte und vertiefte Pflegepraxis und steht für die Berufstätigkeit von Pflegefachpersonen, die in spezifischen Versorgungsbereichen autonom arbeiten. Sie verfügen über Expertenwissen, Fähigkeiten zur Entscheidungsfindung bei komplexen Sachverhalten und klinische Kompetenzen für eine erweiterte Pflegepraxis. Die Advanced Practice Nurse arbeitet am und mit der Patient:in, folglich in der direkten Pflege.

Pro Semester werden zwischen 15 und 20 CP vergeben. Der Gesamt-Workload des Studiengangs liegt bei 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 427,5 Stunden Kontakt- bzw. Präsenzzeit und 2.272,5 Stunden Selbststudium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der berufsbegleitend angebotene Studiengang „Advanced Nursing Practice“ ist ein Studiengang mit besonderem Profilanspruch. Damit ist der Anspruch verbunden, dass ein Studiengang in seiner Gänze zeitlich und organisatorisch mit einer parallelen Berufstätigkeit vereinbart werden kann (Präsenztage: nur donnerstags und freitags). Nach Auffassung der Gutachter:innen kann der vorliegende Teilzeitstudiengang aufgrund seiner organisatorischen Strukturierung grundsätzlich mit einer anteiligen parallelen Berufstätigkeit vereinbart werden. Im Gespräch mit den Studierenden wurde den Gutachter:innen von diesen kommuniziert, dass sie im Vorfeld ihres Studiums den Begriff „berufsbegleitend“ so verstanden haben, dass der Beruf im Zentrum steht und das Studium nachgeordnet ist, das heißt, dass das Studium „den Beruf begleitend“ absolviert werden kann. Entsprechend wurde von den Studierenden der Wunsch geäußert, dass die Hochschule den Studierenden vor Studienbeginn transparent kommuniziert, dass die Arbeitsbelastung im Studiengang keinesfalls mit dem Arbeitsvolumen einer Vollzeitbeschäftigung korrespondieren kann. Die befragten Studierenden haben deshalb ihr berufliches Arbeitsvolumen, wo notwendig, im Studienverlauf entsprechend reduziert (z.T. auf 50 % der Normalarbeitszeit). Vor diesem Hintergrund empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, den Studierenden die Arbeitsbelastung im Studium bzw. im zu akkreditierenden Studiengang im Vorfeld des Studiums in geeigneter Form transparent zu machen (z.B. auf der Homepage oder in den Gesprächen mit den Studieninteressent:innen).

Nach Auffassung der Gutachter:innen wird das Studiengangskonzept eines berufsbegleitend angebotenen, anwendungs- bzw. praxisbezogener Masterstudiengangs in Teilzeit durch die Anteile synchroner und insbesondere asynchroner Online-Lehre bzw. E-Learning (142,5 Stunden pro Modul) studierbar umgesetzt. Die befragten Studierenden bestätigen die diesbezügliche Einschätzung der Gutachter:innen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte den Bewerber:innen und den Studierenden im Vorfeld des Studiums in geeigneter Weise kommunizieren, dass die Arbeitsbelastung im Studium maximal mit einer anteiligen Berufstätigkeit zu vereinbaren ist.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Studiengangsleitung ist als Präsidentin der regionalen akademischen Fachgesellschaft (rAFG) Süd des Deutschen Netzwerks Advanced Practice Nursing (APN) & Advanced Nursing Practice g. e.V. (DNAPN) und als stellvertretende Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats im DNAPN im engen und kontinuierlichen wissenschaftlichen Austausch mit ANP-Expert:innen im deutschsprachigen Raum.

Durch die enge Verzahnung von Studium und Beruf kann der Studiengang stets auf aktuelle wissenschaftliche Diskurse und Bedarfe der Praxis reagieren. Die Studierenden profitieren durch die Interdisziplinarität und Expertise der externen Dozent:innen im Hinblick auf spätere Tätigkeiten in Organisationen und Einrichtungen im Gesundheitswesen.

Die Studierenden werden dabei unterstützt, eigene Forschungsarbeiten bei pflegewissenschaftlichen Kongressen einzureichen, um erste Erfahrungen mit Präsentationen zu sammeln.

Die Aktualität der didaktischen, fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden von der Studiengangsleiterin und deren Stellvertretung in jedem Semester neu überprüft. Alle Lehrenden, die ohnehin ausgewiesene Expert:innen in ihrem Lehrgebiet sind, sind aufgefordert auf der Basis des aktuellen Wissensstands zu lehren. Zu Beginn des Semesters wird von jedem Lehrenden ein Modulplan vorgelegt, der die genauen Inhalte pro Lehrveranstaltung sowie aktuelle Literaturhinweise enthält.

Die Studiengangsleiterin und deren Stellvertretung haben über Moodle Zugang zu den Unterlagen, die den Studierenden in allen Modulen zu Verfügung gestellt werden. Diese Unterlagen werden stichprobenartig gesichtet und auf Ihre Qualität, Aktualität und Relevanz hin überprüft. Die didaktische Weiterentwicklung für alle Lehrenden an der Hochschule München ist kontinuierlich durch die Teilnahme an Kursen am Zentrum für Hochschuldidaktik in Ingolstadt (DiZ) möglich. Zum Beispiel kann seit 2020 ein „Zertifikat digital unterstützte Lehre“ erworben werden.

Die Studierenden werden systematisch und kontinuierlich seit Studiengangstart im Wintersemester 2017/2018 mit unterschiedlichen empirischen Methoden zum ANP-Masterstudium befragt. Auf der Basis der Evaluationen werden inhaltliche und strukturelle Veränderungen im ANP-Masterstudiengang vorgenommen. Nachdem das im Jahr 2021 überarbeitete Modulhandbuch in der im Wintersemester 2022/2023 gestarteten Kohorte erstmalig zum Einsatz kommt, ist eine Überarbeitung in 2,5 Jahren (nach Abschluss dieser Kohorte) vorgesehen. Die Lehrenden werden ebenfalls bezüglich ihres Moduls im Anschluss an jedes Semester zu Verbesserungsmöglichkeiten befragt. Die Aktualisierung des Modulhandbuchs wird von der Studiengangsleiterin und deren Stellvertretung übernommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule und in der Fakultät adäquate Prozesse zur Sicherstellung und Weiterentwicklung eines fachlich fundierten Studienkonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung eines Modulhandbuchs vorhanden. Die hauptamtlich Lehrenden im zu akkreditierenden Studiengang berücksichtigen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, den nationalen sowie internationalen Diskurs im Bereich der Pflege im Allgemeinen und im Bereich „Advanced Nursing Practice“ im Besonderen. Die in regelmäßigen Abständen durchgeführte Überprüfung und ggf. Überarbeitung der Modulinhalte und der Methodik bzw. Didaktik erfolgt auch vor dem Hintergrund eines kontinuierlichen Diskurses der Lehrenden mit der Berufspraxis. Darüber hinaus stehen die Hochschule und die hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs mit pflegerisch relevanten Verbänden, Gesellschaften sowie dem zuständigen Ministerium in Bayern in einem pflegerelevanten Austausch.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das organisatorische Grundverständnis der Hochschule München stellt auf inhaltlich eigenständige Fakultäten ab. Auch dem Qualitätsmanagementkonzept der Hochschule liegen inhaltlich eigenständige Fakultäten zugrunde. Die Hochschule hat eine kontinuierliche Beobachtung der Studiengänge etabliert, die den PDCA-Zyklus abbildet. Die Stabsabteilung Qualitätsmanagement steht allen Fakultäten der Hochschule München zur Unterstützung in der kontinuierlichen Verbesserung des Studienangebots zur Verfügung. In den Themenbereichen Befragungen und Evaluation, Studiengangentwicklung und Akkreditierung, Prozessmanagement sowie Berichtswesen arbeiten die Mitarbeiter:innen (5,5 VZÄ) des zentralen Qualitätsmanagements bedarfsgerecht und serviceorientiert für das fortlaufende Monitoring zur Weiterentwicklung des Studienangebots unter Einbezug der Studierenden und Absolvent:innen. Dem PDCA-Zyklus liegen zentrale Studierendenbefragungen, Absolvierendenbefragungen und statistische Auswertungen zugrunde, die durch an der jeweiligen Fakultät angesiedelte Befragungen ergänzt werden. Durch die Zurverfügungstellung der Ergebnisse für die Fakultäten, regelmäßige Berichte in Gremien wie der erweiterten Hochschulleitung, dem Senat und dem Hochschulrat sowie der Studiendekan:innenkonferenz werden Kommunikationskreisläufe geschlossen und die kontinuierliche Überprüfung des Erfolgs sowie eine Nutzung der Ergebnisse für die systematische Fortentwicklung des Studienangebots gewährleistet.

Im Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice“ werden folgende QM-Maßnahmen durchgeführt:

- Regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen: Bei den bisherigen drei Kohorten wurden für jedes Modul am Ende des Semesters mündliche Befragungen der Studierendengruppe durchgeführt. Diese erfolgte entweder von der Dozent:in selbst und/oder von der Studiengangsleitung oder der Studiengangassistent:in. Bei der Befragung ging es sowohl um die Angemessenheit Inhalte, die Wahl der Didaktik und die Studierbarkeit. Darüber hinaus konnten die Studierenden über Evasys anonym jedes Modul bewerten.
- Evaluationen von externen Dozent:innen: Die Studierenden wurden zur Zufriedenheit mit den externen Dozent:innen befragt. Für manche Module wurden daraufhin andere Lehrbeauftragte oder Gastdozent:innen eingesetzt.
- Kontinuierliche Evaluationen des Gesamtkonzepts des Studiengangs: Insbesondere die erste Kohorte wurde am Ende jeden Semesters über ihre Erfahrungen und zu Verbesserungsvorschlägen befragt.
- World Café mit Studierenden im Jahr 2018 über Möglichkeiten, mehr Studienanfänger:innen zu akquirieren.
- Informeller Austausch unter Dozent:innen über Lehrmethoden.
- Kontinuierlicher Austausch zwischen Studiengangsleitung und stellv. Studiengangsleitung zu allen Fragen im Studiengang.
- Offener und engmaschiger Austausch zwischen Studiengangsleitung und Studierenden.
- Offener Austausch zwischen Dozent:innen und Studierenden in den Lehrveranstaltungen.

Den Gutachter:innen wurden folgende Evaluationsergebnisse zur Verfügung gestellt:

- Daten zum Studiengang (siehe Kapitel 4.1 „Daten zum Studiengang“ in diesem Bericht),
- Ergebnisse der Evasys-Befragungen,

- Ergebnisse der Bayrischen Absolvent:innen-Studie „Advanced Nursing Practice“ zu den Themenbereichen Zufriedenheit mit dem Studium, Internationalisierung, aktuelle Erwerbstätigkeit und erworbene Kompetenzen (Befragung Absolvent:innenjahrgänge 2019/2020 bis 2023/2024),
- Ergebnisse der Auswertung der Studienerfahrungen der befragten Studierenden.

Die relevantesten Ergebnisse der Evaluationen wurden in regelmäßigen Abständen in der Fakultätsgruppe „Weiterbildung“, mit Professor:innen der Pflegewissenschaft an der Fakultät, mit der Leitung des Weiterbildungszentrums und dem Vorstand der Fakultät diskutiert und entsprechende Maßnahmen getroffen (v.a. Studienreform im Jahr 2021). 54 % der Studierenden absolvierten das Masterstudium innerhalb der Regelstudienzeit plus zwei Semester (siehe Datenblatt). Dieses Ergebnis muss aus Sicht der Hochschule zwingend vor den Arbeitsbedingungen und den personellen Belastungen im Pflegebereich gesehen werden. Die SARS-CoV-2-Pandemie hat seit März 2020 vehement dazu beigetragen, dass sich Studierende nicht im gewünschten Maß ihrem Studium widmen konnten, weil sie als Teilzeitfachpersonen oft und kurzfristig Dienste übernehmen mussten. Gleichzeitig waren sie einem größeren Infektionsrisiko durch die Arbeit in Gesundheitseinrichtungen ausgesetzt, so dass synchrone Online-Lehre von den meisten Studierenden seit 2020 deutlich präferiert wurde.

Im Studiengang wurden ab dem Studiengangstart Wintersemester 2021/2022 die folgenden inhaltlichen und strukturellen Veränderungen vorgenommen:

1. Der Titel wurde auf „Advanced Nursing Practice (ANP)“ beschränkt. Die Schwerpunktbezeichnung „Rehabilitation und Prävention von Pflegebedürftigkeit“ wurde gestrichen. Die ANP-Studierenden, die berufsbegleitend in spezifischen Versorgungsbereichen der Pflege arbeiten, haben die Möglichkeit sich während des Studiums einen eigenen Schwerpunkt zu wählen, der z.B. in den Modulen W_101, H_202, H_304, H_405 und W_505 thematisch aufgegriffen werden kann.
2. Die Inhalte wurden dementsprechend angepasst, der Schwerpunkt „Rehabilitation und Prävention von Pflegebedürftigkeit“ wurde aus allen Modulen entfernt und die Inhalte beziehen sich stattdessen fortan auf ANP im Allgemeinen.
3. Durch die Zusammenlegung von Modulen und Streichung eines Moduls, wurde Raum für drei neue Module geschaffen: „Ethisches Handeln in Praxis und Forschung der Pflege“, „Pflegepädagogik in der Praxisanleitung“ und „Katastrophen-, Krisen- und Notfallmanagement“. Die Themen Ethik und Pflegepädagogik entsprechen dem Kompetenzprofil einer APN und wurden auf ausdrücklichen Wunsch der ANP-Studierenden aufgenommen. Das Thema Katastrophen-, Krisen- und Notfallmanagement stellt sich insbesondere vor der aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie ab dem Jahr 2020 als bedeutendes Querschnittsthema für APNs heraus. Dieses Modul ist als Start zu verstehen, um mittelfristig Selbstverständnis, Rollen, Einsatzgebiete und Aufgaben in ANP und für APNs im Katastrophen-, Krisen- und Notfallmanagement zu entwickeln.
4. Die Lehr- und Lernformen Blended Learning und synchrone Online-Lehre werden im Master verstärkt und gezielt angeboten, um die Anforderungen an ein berufsbegleitendes Studium bestmöglich zu erfüllen. Die Studierenden sind in der Regel alle vier Wochen am Campus und haben Präsenzlehre in dafür besonders geeigneten Lehrinhalten. Insbesondere die Module des Handelns und der Werte/ Normen sollten in Präsenz angeboten werden. Im Wechsel dazu findet in der Regel alle vier Wochen synchrone Onlinelehre statt. Dazu bieten sich alle Module an, in denen vornehmlich theoretische Inhalte und Wissen

gelehrt werden. Die übrige Zeit verbringen die Studierenden im angeleiteten Selbststudium. In E-Learning-Modulen erarbeiten oder aktualisieren die Studierenden selbständig Inhalte einzelner Module. Dabei stehen das individuelle Lerntempo und die flexible Zeiteinteilung der Studierenden im Vordergrund.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule München insgesamt ebenso wie an der Fakultät für „Angewandte Sozialwissenschaften“ hochschuladäquate, quantitativ und qualitativ ausgerichtete Qualitätssicherungsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche studienrelevanten Bereiche abdecken. Das zentrale Qualitätsmanagement der Hochschule steht dabei allen Fakultäten und dort Verantwortlichen unterstützend zur Seite.

Das im Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice“ eingesetzte Evaluationsinstrumentarium und die dabei erzielten Ergebnisse ebenso wie die daraus abgeleiteten studienbezogenen Konsequenzen nehmen die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis. Auf Basis der gewonnenen Ergebnisse werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs und für die Weiterentwicklung des Studiengangs abgeleitet. So wurde beispielsweise die Schwerpunktsetzung „Rehabilitation und Prävention von Pflegebedürftigkeit“ aus dem Studienprogramm entfernt. Im Kontext der Sichtung der Evaluationsergebnisse empfehlen die Gutachter:innen den Studiengangverantwortlichen im Rahmen von Absolvent:innenbefragungen und Verbleibstudien auch zu evaluieren, ob und welche ANP-Arbeitsplätze die Absolvent:innen angetreten haben. Zudem sollte auch die Passgenauigkeit der Qualifikationsziele mit den Inhalten des Studiengangs überprüft werden.

Die Studierenden sind in die Maßnahmen der Evaluation umfassend einbezogen, wie die befragten Studierenden vor Ort bestätigten. Sie werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange umfassend informiert.

Insgesamt nehmen die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis, dass die Fakultät und die Studiengangverantwortlichen sehr bemüht ist, die Weiterentwicklung des Studiengangs voranzutreiben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Rahmen von Absolvent:innenbefragungen und Verbleibstudien sollte auch evaluiert werden, ob und welche ANP-Arbeitsplätze die Absolvent:innen angetreten haben. Dabei sollte auch die Passgenauigkeit der Qualifikationsziele mit den Inhalten des Studiengangs überprüft werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Im Hochschulentwicklungsplan 2018 wurde festgelegt, dass die Hochschule kontinuierlich an einer Organisationskultur der Anerkennung und Wertschätzung arbeitet sowie daran, die Chancengleichheit aller Hochschulangehörigen zu sichern. Um die Chancengleichheit an der Hochschule München zu sichern und die Gleichstellung der Geschlechter zu gewährleisten, werden die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern bei allen Angeboten für Studierende, Mitarbeiter:innen und Professor:innen sowie der Gestaltung der institutionellen Rahmenbedingungen berücksichtigt (Gender Mainstreaming). Gleichstellungsarbeit wird somit als eine Querschnittsaufgabe verstanden, die in allen Bereichen der Hochschule berücksichtigt wird. Ziel dabei ist es, insbesondere Strukturen und Maßnahmen zu etablieren, die niemanden behindern und die die heterogenen Fähigkeiten aller sichtbar machen. Außerdem soll u.a. die

Steigerung des Frauenanteils bei den Professuren und Führungspositionen vorangetrieben werden. Alle Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung werden als Potenzial zur Steigerung der Qualität der Lehre, Forschung und Vernetzung mit Wirtschaft und Gesellschaft wahrgenommen. Um die Mitglieder der Hochschule München für diese Thematik zu gewinnen, finden regelmäßig Sensibilisierungsmaßnahmen und eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit für Gleichstellungsthemen statt. Eine enge Verzahnung der hochschulinternen Gleichstellungsarbeit mit der aktuellen Genderforschung ist dabei ein wichtiges Qualitätsmerkmal.

Die ausführliche Strategie sowie die dazugehörigen Maßnahmen zur Sicherung der Gleichstellung an der Hochschule München finden sich in dem 2018 aktualisierten „Gleichstellungskonzept 2018“. Konkrete Maßnahmen, Projekte und Ansprechpersonen zu den Themen Diversity, Gender, familienfreundliche Hochschule, Inklusion, Begabtenförderung und mehr finden sich auf der Webseite der Hochschule München unter der Rubrik „Lebensraum Hochschule – Gender/Gleichstellung an der Hochschule“. Im April 2019 wurde an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften eine Anlaufstelle der Frauenbeauftragten eröffnet. Konkrete Maßnahmen, Projekte und Ansprechpersonen finden sich auf der Webseite der Hochschule München unter der Rubrik „Lebensraum Hochschule – Gender/Gleichstellung an der Hochschule“.

Bezogen auf den zu akkreditierenden Masterstudiengang weisen Studiengangleitung und Lehrende die Studierenden zu Beginn des Studiums und bei Bedarf auf alle genannten Angebote hin bzw. ermöglichen ihnen die Wahrnehmung ihrer Rechte.

Der Nachteilsausgleich für Studierende beeinträchtigungsbedingten Benachteiligungen ist in § 30 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Ziel der Hochschule München, die Diversität ihrer Studierenden und Lehrenden in der Wissenschaft und in der Verwaltung zu fördern und die daraus resultierenden Potenziale zu nutzen und sich für Chancengleichheit unter allen Hochschulangehörigen einzusetzen, wird von den Gutachter:innen zustimmend registriert. Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt, die sukzessive weiterentwickelt werden. Nach Auffassung der Gutachter:innen berücksichtigt die Hochschule im Hochschulentwicklungsplan und berücksichtigen die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit die Bedürfnisse von Studierenden in besonderen Lebenslagen, wie etwa Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern oder Studierende mit Migrationshintergrund. Auch wird eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die Hochschulangehörigen durch den Ausbau von familienfreundlichen Arbeitsbedingungen und für Studierende die Vereinbarkeit von Studium mit Familie angestrebt.

Insgesamt gelangen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sowie zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf der Ebene des zu akkreditierenden Studiengangs umgesetzt werden. Die befragten Studierenden bestätigen, dass die Studiengangverantwortlichen im zu akkreditierenden Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice“ auf besondere Lebensumstände von Studierenden eingehen und insbesondere eine engmaschige Betreuung praktizieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule im Sinne der Qualitätsverbesserung eine sogenannte Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und am 08.03.2023 eine Stellungnahme zu den Auflagen und entsprechende Unterlagen im Sinne der Mängelbehebung vorgelegt.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung in die Entwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Den Gutachter:innen wurden Master-Abschlussarbeiten zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Bayern ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
 - Prof. Dr. Martina Hasseler, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, Campus Wolfsburg
 - Prof. Dr. Maija Huttunen-Lenz, Pädagogische Hochschule Schwäbisch-Gmünd
 - Prof. Dr. Martin Müller, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
 - Andrea Ellermeyer, Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München
- c) Studierende
 - Laura Ziese, Hochschule für Gesundheit, Bochum

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Advanced Nursing Practice M.Sc., RSZ = 5

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

| semesterbezogene Kohorten | StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X | | AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | |
|---------------------------|--|--------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|
| | insgesamt | davon Frauen | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) |
| WS 2021/2022 | 0 | 0 | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! |
| SS 2021 | 0 | 0 | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! |
| WS 2020/2021 | 5 | 3 | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0% |
| SS 2020 | 0 | 0 | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! |
| WS 2019/2020 | 8 | 6 | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0% |
| SS 2019 ¹⁾ | 0 | 0 | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! |
| WS 2018/2019 | 0 | 0 | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! |
| SS 2018 | 0 | 0 | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! |
| WS 2017/2018 | 13 | 10 | 1 | 1 | 8% | 5 | 4 | 38% | 7 | 6 | 54% |
| Insgesamt | 26 | 19 | 1 | 1 | 0 | 5 | 4 | 19% | 7 | 6 | 27% |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Advanced Nursing Practice M.Sc., RSZ = 5

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semest

| Abschlusssemester | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|-----------------------|----------|-------------|--------------|-------------|---------------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| WS 2021/2022 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2021 | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2020/2021 | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2020 | 1 | 3 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2019/2020 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2019 ¹⁾ | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2018/2019 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2018 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2017/2018 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Insgesamt | 4 | 6 | 0 | 0 | 0 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Advanced Nursing Practice M.Sc., RSZ = 5

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Studiendauer in RSZ oder schneller | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Studiendauer in > RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|-----------------------|------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|------------------------------------|-----------------|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| WS 2021/2022 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 |
| SS 2021 | 0 | 0 | 0 | 2 | 2 |
| WS 2020/2021 | 0 | 0 | 2 | 0 | 2 |
| SS 2020 | 0 | 4 | 0 | 0 | 4 |
| WS 2019/2020 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| SS 2019 ¹⁾ | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2018/2019 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2018 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2017/2018 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Schwundquote"

Studiengang: Advanced Nursing Practice M.Sc., RSZ = 5

Hier sehen Sie dieselbe Tabelle von Blatt 1 im Datenraster mit der Ergänzung um die Absolvent*innen größer als RSZ + 2 Sem. Und die Schwundquote. Dies soll Ihnen die Interpretation der Daten im richtigen Kontext erleichtern.

| semesterbezogene Kohorten | StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X | | AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in > RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | | Abgänger | | |
|---------------------------|--|--------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|---------------------|-------------------|-------------------|
| | insgesamt | davon Frauen | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | noch immatrikuliert | davon abgebrochen | Schwundquote in % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) | (13) | (14) | (15) | (16) | (17) | (18) |
| WS 2021/2022 | 0 | 0 | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! |
| SS 2021 | 0 | 0 | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! |
| WS 2020/2021 | 5 | 3 | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0% | 4 | 1 | 20% |
| SS 2020 | 0 | 0 | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! |
| WS 2019/2020 | 8 | 6 | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0% | 6 | 2 | 25% |
| SS 2019 | 0 | 0 | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! |
| WS 2018/2019 | 0 | 0 | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! |
| SS 2018 | 0 | 0 | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! |
| WS 2017/2018 | 13 | 10 | 1 | 1 | 8% | 5 | 4 | 38% | 7 | 6 | 54% | 10 | 8 | 77% | 1 | 2 | 15% |
| Insgesamt | 26 | 19 | 1 | 1 | 4% | 5 | 4 | 19% | 7 | 6 | 27% | 10 | 8 | 38% | 11 | 5 | 19% |

Bereinigte Abschlussquote (ohne die letzten fünf Semester; RSZ = 5):

| | | | | | | | | | | | |
|-----------|----|--|--|--|--|---|--|-----|----|--|-----|
| Insgesamt | 13 | | | | | 7 | | 54% | 10 | | 77% |
|-----------|----|--|--|--|--|---|--|-----|----|--|-----|

4.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|---|--|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 27.08.2022 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 30.09.2022 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 12.01.2023 |
| Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: | Von 04.12.2017 bis 30.09.2023 ACQUIN |
| Ggf. Fristverlängerung | Von Datum bis Datum |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung (Vizepräsident Lehre; Leitung Qualitätsmanagement; Referentin für Akkreditierung und Studiengangentwicklung); Fakultätsleitung (Dekan Fakultät 11; Studiendekan; Referentin für Akkreditierung und Studiengang- |

| | |
|--|--|
| | entwicklung); Programmverantwortliche (Studiendekan; Studiengangsleitung; Stellvertretende Studiengangsleitung; Studiengangkoordinatorin; vier weitere Lehrende; Referentin für Akkreditierung und Studiengangentwicklung); fünf Studierenden aus dem Studiengang. |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Besichtigt wurde das Skills Lab. |

5 Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |
| | |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)